



## Modul 2

# **Nationalsozialistische „Rassenpolitik“ und ihre Folgen für People of Color in Deutschland (1933–1939)**

>> Für Multiplikator\*innen

Die Geschichte der Familie **Schmelen-Kleinschmidt-Baumann-Hegner (B2)** zwischen „Deutsch-Südwestafrika“ und Deutschland eröffnet einen Längsschnitt über vier Generationen und damit eine Perspektive, aus der sich der gegen **Schwarze** Menschen gerichtete **Rassismus** der vorkolonialen Zeit sowie der deutschen Kolonialzeit mit **rassistischen** Denk- und Handlungsweisen in der nachkolonialen Weimarer Zeit und im Nationalsozialismus in Bezug setzen lässt. Damit ist die Geschichte geeignet, die im gängigen, linearen Narrativ des Geschichtsunterrichts vorgenommene Trennung von Kolonialgeschichte bzw. **kolonialem** Rassismus und NS-Geschichte bzw. nationalsozialistischem Rassismus zu überwinden. Stattdessen wird eine verwobene Geschichte erzählt, in der Strukturen und Ereignisse in der Kolonie „Deutsch-Südwestafrika“ und in Deutschland aufeinander bezogen werden. Ausgehend davon wird nach Kontinuitäten und Veränderungen von den kolonialen **„Mischehen“**-Verboten in „Deutsch-Südwestafrika“ über die nationalsozialistische **„Rassenpolitik“** bis hin zu anti-Schwarzem Rassismus in der Gegenwart gefragt.

Die Debatte um das „Mischehen“-Verbot in „Deutsch-Südwestafrika“ veranschaulicht, wie Ende des 19. Jahrhunderts ein soziokulturelles Verständnis von **„Rasse“** durch ein biologistisches Verständnis abgelöst wurde. Dies geschah vor dem Hintergrund ineinandergreifender Entwicklungen: dem Aufkommen des biologistischen Rassismus, dem Widerstandskampf der Herero und Nama sowie dem deutschen Genozid an diesen Bevölkerungsgruppen. Zugleich wird am Beispiel der Missionarsfamilie deutlich, dass es in verschiedenen gesellschaftlichen Milieus unterschiedlich rigide Auffassungen zum Thema „Mischehen“ gab.

Bei den Aufgaben gibt es eine grundlegende Variante, die für alle Zielgruppen geeignet ist. Darüber hinaus gibt es eine ausführliche Variante, die sich in drei aufeinander aufbauende Unterrichtseinheiten gliedert. Die grundlegende Variante wurde mit einem Seminar der historisch-politischen Bildung erprobt, die ausführliche Variante mit einer gymnasialen Oberstufe.

### ■ Vermittlungsziele zu A2 – Grundlegende Variante

- Die Zielgruppen beurteilen anhand der Biografien aus der Familie Schmelen-Baumann-Kleinschmidt-Hegner, wie sich rassistische Einstellungen gegenüber Menschen mit europäischen und afrikanischen Vorfahr\*innen im Verlauf der deutschen Kolonialherrschaft in „Deutsch-Südwestafrika“ vor dem Hintergrund ineinandergreifender Entwicklungen und Ereignisse änderten.
- Die Zielgruppen erkennen, dass die Quellenüberlieferung von marginalisierten und diskriminierten Gruppen sehr dünn sein kann, und setzen sich mit den Herausforderungen unvollständiger Überlieferungen auseinander.
- Die Zielgruppen lernen zu beurteilen, bis zu welchem Grad Hypothesen zu Biografien mit problematischer Quellenlage überzeugen können.
- Die Zielgruppen vergleichen Formen von anti-Schwarzem Rassismus zur Zeit der deutschen Kolonialherrschaft, in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus und erkennen die Veränderungen.

### Anmerkung zu Material M2.a in grundlegender Variante und ausführlicher Variante, Unterrichtseinheit 1

- Dennis Röder zeigt anhand des in Quelle **M2.a** verwendeten Begriffs „Hottentotten“, wie im Geschichtsunterricht aus einer rassistisch-kritischen Perspektive exemplarisch die Geschichte kolonialrassistischer Begriffe erarbeitet werden kann. Dabei arbeitet er heraus, wie die Kontinuität des unreflektierten Umgangs damit bis heute kritisch reflektiert werden kann. Siehe dazu Röder, Dennis 2015. „Wie bei den Hottentotten!“ Kritische Auseinandersetzung mit kolonialer und rassistischer Sprache, in: *Geschichte lernen* 168, S. 28–33.

### Anmerkung zur Material M2.h in grundlegender Variante und ausführlicher Variante, Unterrichtseinheit 1

- Der Brief von Willi Hegner (**M2.h**) ist auf den 8. September 1917 datiert. Er wird im Material in Auszügen ohne Datierung wiedergegeben. Die Lernenden werden den Brief bei der Frage „Wie steht's denn mit Deinem Blute?“ vermutlich zunächst auf die NS-Zeit datieren. Durch die vorliegende Quelle erkennen sie, dass **rassistische** Diskurse bereits deutlich früher existierten. In der ausführlichen Variante kann durch den Einstieg mit dieser Quelle ein Bezug zwischen **Kolonialismus** und Nationalsozialismus hergestellt werden.

### Vermittlungsziele zu A2 – Ausführliche Variante, Unterrichtseinheit 1

- Die Zielgruppen beurteilen anhand der Biografien aus der Familie Schmelen-Baumann-Kleinschmidt-Hegner, wie sich rassistische Einstellungen gegenüber

Menschen mit europäischen und afrikanischen Vorfahr\*innen im Verlauf der deutschen Kolonialherrschaft in „Deutsch-Südwestafrika“ vor dem Hintergrund ineinandergreifender Entwicklungen änderten.

- Die Zielgruppen erkennen, wie der Versuch, die Grenzen zwischen **Schwarzen** und **Weißten** rechtlich zu bestimmen, zu einer Verfestigung rassistischer Stereotype führte.
- Die Zielgruppen verstehen, dass im Wechsel von einem soziokulturellen zu einem biologistischen Verständnis von „**Rasse**“ Widersprüche entstanden und Betroffene auch deshalb behördlicher Willkür ausgesetzt waren.
- Die Zielgruppen erkennen, dass Betroffene verschiedene Handlungsstrategien verfolgten, um mit rassistischer Diskriminierung umzugehen oder ihr zu entgehen.

### Vermittlungsziele zu A2 – Ausführliche Variante, Unterrichtseinheit 2

- Die Zielgruppen üben Quellenkritik und erkennen Chancen und Grenzen des biografischen Zugangs.
- Die Zielgruppen lernen vor dem Hintergrund der schwierigen Quellenlage eigene Fragen an die Biografien zu stellen: Welche Quellen wären notwendig, um ein vollständigeres Bild zu erhalten? Wie können weitere Informationen eingeholt werden?
- Die Zielgruppen lernen zu beurteilen, bis zu welchem Grad Hypothesen zu Biografien mit problematischer Quellenlage überzeugen können.
- Die Zielgruppen erkennen, wie unterschiedlich sich die Formen von **Rassismus** gegen

# D2 DIDAKTISCHER KOMMENTAR

**Schwarze** Menschen in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus auf Betroffene auswirken konnten. Sie verstehen, dass es zu Interaktionen verschiedener Formen **rassistischer** Diskriminierung von der Kolonialzeit über die Weimarer Republik bis in die Zeit des Nationalsozialismus kam. Die Lernenden vergleichen den **Rassismus** gegen Schwarze Menschen im ergänzenden Schreiben von Wilhelm Frick zum „Blutschutzgesetz“ mit dem anti-Schwarzen Rassismus im **kolonialen** Kontext. Sie arbeiten Gemeinsamkeiten und Unterschiede (z.B. die Gültigkeit rassistischer Gesetze auf kolonialem Gebiet und in Deutschland) heraus.

## ■ Vermittlungsziele zu F2 – Ausführliche Variante, Unterrichtseinheit 3

- Die Zielgruppen erkennen, dass der koloniale Rassismus, der am Ende der deutschen Kolonialherrschaft in „Deutsch-Südwestafrika“ äußerst rigide Grenzen zwischen Kolonisierenden und Kolonisierten zog, von den Nationalsozialist\*innen im Entwurf des „Kolonialblutschutzgesetzes“ weiter verschärft wurde, indem neben den Beschränkungen in der Auswahl von Ehepartner\*innen zum ersten Mal auch nichteheliche sexuelle Aktivitäten zwischen **weißen** und nicht weißen Personen verboten wurden.
- Die Lernenden verstehen, dass für die nationalsozialistische Verwaltung zukünftiger afrikanischer Kolonien eine Politik der Trennung von **Schwarzen** und **Weiß**en Priorität hatte. Dagegen hatten gegen Schwarze Menschen gerichtete „**rassenpolitische**“ Maßnahmen im Deutschen Reich eine geringere Bedeutung, da hier der **antisemitische** Ausschluss von **Jüdinnen und Juden** Priorität hatte.
- Die Zielgruppen erkennen, dass **Rassismen** gegen **People of Color** in veränderter Weise über die Nachkriegszeit bis in die Gegenwart fortwirken.
- Die Lernenden setzen sich mit dem kritischen Statement der United Nations' Working Group of Experts on People of African Descent auseinander, indem sie diskutieren, welche Bedeutung die Aufarbeitung des kolonialen Erbes in Bezug auf die Geschichte Schwarzer Menschen in Deutschland und den anti-Schwarzen Rassismus der Gegenwart haben könnte.

## ■ Anmerkung zu F2.a: Deutsche Kolonialpläne bezüglich Afrika im Zweiten Weltkrieg und der Entwurf eines „Kolonialblutschutzgesetzes“

- Zur Kontextualisierung der Quelle sollten die Passagen **H3.a** und **H4.b** aus den Hintergrundtexten der Module 3 und 4 einbezogen werden.

## ■ Anmerkung zu F2.c: Rassismen gegen Schwarze Menschen bzw. People of Color in der Gegenwart

- Die Lektüre der Auszüge aus dem Statement der United Nations' Working Group of Experts on People of African Descent (**M2.r**) erfordert hinreichende Englischkenntnisse. Alternativ können zentrale Punkte des Berichts auch zusammengefasst werden:
  1. Menschen afrikanischer Herkunft sind Opfer von Alltags- und strukturellem bzw. institutionellem Rassismus (z.B. *racial profiling*).
  2. Während Jüdinnen und Juden sowie **Sinti und Roma** aufgrund der Geschichte des

Nationalsozialismus im Fokus staatlicher Bemühungen gegen Diskriminierung stehen, werden **Schwarze** Menschen nicht als spezifische Opfergruppe anerkannt und es gibt auch keine spezifischen staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von **Rassismus** gegen Schwarze Menschen.

### 3.

Die Aufarbeitung des **kolonialen** Erbes ist mangelhaft, der historische deutsche **Kolonialismus** wird in der öffentlichen Erinnerung von anderen historischen Ereignissen – insbesondere dem Nationalsozialismus – überschattet.

### 4.

Um die Geschichte des Rassismus gegen Schwarze Menschen besser zu verstehen und anti-Schwarzen Rassismus besser bekämpfen zu können, fordert die UN-Arbeitsgruppe eine kritische Auseinandersetzung mit dem deutschen Kolonialismus und seinem Erbe. Zu ihren Forderungen zählen unter anderem Reparationszahlungen an die Nachkommen der Überlebenden des Völkermords an den Herero und Nama, die Errichtung von Denkmälern für Schwarze Opfer von Rassismus und die Umbenennung von Straßen, die derzeit nach kolonialen Akteuren benannt sind.

## ■ Weiterführende Literaturempfehlungen zu Modul 2

Ehrenreich, Eric 2007. *The Nazi Ancestral Proof. Genealogy, Racial Science, and the Final Solution*. Bloomington, Indiana.

Koller, Christian 2001. „Von Wilden aller Rassen niedergemetzelt“: Die Diskussion um die Verwendung von Kolonialtruppen in Europa zwischen Rassismus, Militär- und Kolonialpolitik (1914–1930). Stuttgart.

Koller, Christian 2004. Der „Dunkle Verrat an Europa“: Afrikanische Soldaten im Krieg 1914–1918 in der deutschen Wahrnehmung, in: Martin, Peter/Alonzo, Christine (Hg.). *Zwischen Charleston und Stechschritt. Schwarze im Nationalsozialismus*. Hamburg/München, S. 111–115.

Martin, Peter/Alonzo, Christine (Hg.) 2004. *Zwischen Charleston und Stechschritt. Schwarze im Nationalsozialismus*. Hamburg/München.

Pommerin, Reiner 2004. Die Sterilisierung der „Rheinlandbastarde“, in: Martin, Peter/Alonzo, Christine (Hg.). *Zwischen Charleston und Stechschritt. Schwarze im Nationalsozialismus*. Hamburg/München, S. 532–535.

Wildenthal, Lora 2003. Rasse und Kultur. Frauenorganisationen in der deutschen Kolonialbewegung des Kaiserreichs, in: Kundrus, Birthe (Hg.). *Phantasiereiche. Zur Kulturgeschichte des deutschen Kolonialismus*. Frankfurt am Main/New York, S. 202–219.

## ■ Weiterführende Literaturempfehlungen zur biografischen Darstellung B2 (Familie Schmelen- Kleinschmidt-Baumann-Hegner)

Henrichsen, Dag 2009. „... unerwünscht im Schutzgebiet ... nicht schlechthin unsittlich“. „Mischehen“ und deren Nachkommen im Visier der Kolonialverwaltung in Deutsch-Südwestafrika, in: Bechhaus-Gerst, Marianne/Leutner, Mechthild (Hg.). *Frauen in den deutschen Kolonien*. Berlin, S. 80–90.

Roller, Kathrin 2004a. Zwischen Rassismus und Frömmigkeit – Biopolitik aus erfahrungsgeschichtlicher Perspektive. Über die Geschwister Hegner, Mathilde Kleinschmidt und Ludwig Baumann als Nachfahren einer

**D2 DIDAKTISCHER KOMMENTAR**

deutsch-afrikanischen Missionarsfamilie,  
in: Becker, Frank (Hg.). *Rassenmischehen – Mischlinge – Rassentrennung. Zur Politik der Rasse im deutschen Kolonialreich*. Stuttgart, S. 220–253.

Roller, Kathrin 2004b. Mission und „Mischehen“, Erinnerung und Körper – geteiltes Gedächtnis an eine afrikanische Vorfahrin. Über die Familie Schmelen-Kleinschmidt-Hegner, in: Förster, Larissa/Henrichsen, Dag/Bollig, Michael (Hg.). *Namibia – Deutschland. Eine geteilte Geschichte. Widerstand, Gewalt, Erinnerung*. Wolfratshausen, S. 194–211.

Trüper, Ursula 2005. „Das Blut der Väter und Mütter“. Otto Hegner und der Arierparagraph, in: van der Heyden, Ulrich/Zeller, Joachim (Hg.). „... *Macht und Anteil an der Weltherrschaft*“. *Berlin und der deutsche Kolonialismus*. Münster, S. 243–250.

Trüper, Ursula 2009. „Ich bin ein Ausländer und werde ausgewiesen“. Die Ängste der Marie Hegner, in: Bechhaus-Gerst, Marianne/Leutner, Mechthild (Hg.). *Frauen in den deutschen Kolonien*. Berlin, S. 111–121.

## GRUNDLEGENDE UNTERRICHTSEINHEIT

>> Zeitaufwand: 90 Minuten

>> Niveau: ab Oberstufe

>> Gruppengröße außerschulische Bildungsarbeit: ab 6 Personen

### VON DER KOLONIALEN ZUR NATIONALSOZIALISTISCHEN „RASSENPOLITIK“ GEGENÜBER SCHWARZEN MENSCHEN: DAS BEISPIEL DER FAMILIE SCHMELEN-BAUMANN-KLEINSCHMIDT-HEGNER

#### A2.a

##### Zu Hintergrundtext H2

Aufteilung der 3 Abschnitte des Hintergrundtextes **H2** in Kleingruppen von mindestens 2 Personen. Arbeiten Sie heraus, welche **People of Color** besonders früh von den Nationalsozialist\*innen verfolgt wurden und welche Motive es dafür gab. Stellen Sie die Ergebnisse in der Gesamtgruppe vor. Diskutieren Sie, ob bei der Verfolgung der verschiedenen Gruppen allein **rassistische** Motive eine Rolle spielten.

#### A2.b

##### Zu biografischer Darstellung B2 und Materialien M2.a+b, M2.f–l, M2.n+o

1.

Lesen Sie die biografische Darstellung der Familie Schmelen-Baumann-Kleinschmidt-Hegner (**B2.a+b**).

2.

Stellen Sie anhand eines Familienstammbaums die Verwandtschaftsverhältnisse der darin genannten Personen dar. Nutzen Sie dazu die Vorlagen **M2.f+g**.

3.

Arbeiten Sie anhand der biografischen Darstellung (**B2.a**) und der Materialien **M2.a+b** in Kleingruppen heraus, welche Folgen die

Einführung eines „**Mischehen**“-Verbots in der Kolonie „Deutsch-Südwestafrika“ für Angehörige der Familie hatte. Wie gingen sie mit den Folgen dieses Verbots um? Stellen Sie die Ergebnisse der Kleingruppenarbeit vor.

4.

Arbeiten Sie anhand der biografischen Darstellung (**B2.b**) und der Materialien **M2.h–l** und **M2.n+o** in Kleingruppen heraus, welche Folgen der **Rassismus** gegen **Schwarze** Menschen in den Jahren vor 1933 und insbesondere die nationalsozialistischen „**Rassengesetze**“ für die Geschwister Hegner hatten. Gruppe 1 befasst sich mit Dora Zimmermann und Willi Hegner, Gruppe 2 mit Marie Hegner und Gruppe 3 mit Otto Hegner. Diskutieren Sie Ähnlichkeiten und Unterschiede zur Situation in der Kolonialzeit und zeigen Sie die Handlungsspielräume auf, die den Geschwistern blieben.

5.

Stellen Sie die Ergebnisse der Gruppenarbeit in einer fünfminütigen Präsentation vor. Nutzen Sie dazu den Familienstammbaum.

## AUSFÜHRLICHE VARIANTE: UNTERRICHTSEINHEIT 1 VON 3

>> Zeitaufwand: 90 Minuten

>> Niveau: ab Oberstufe

>> Gruppengröße außerschulische Bildungsarbeit: ab 6 Personen

### ZUR VERÄNDERUNG RASSISTISCHER EINSTELLUNGEN IN DER KOLONIE „DEUTSCH-SÜDWESTAFRIKA“ IM VERLAUF DER DEUTSCHEN KOLONIALHERRSCHAFT UND DEN FOLGEN FÜR DIE FAMILIE SCHMELEN-KLEINSCHMIDT-BAUMANN-HEGNER

#### **A2.c – Impuls zum Einstieg** Zu Material M2.h

Lesen Sie das Zitat **M2.h** und versuchen Sie es zu datieren. Begründen Sie Ihre Entscheidung.

#### **A2.d** Zu biografischer Darstellung B2.a und Materialien M2.a+b

1.  
Lesen Sie den ersten Abschnitt der biografischen Darstellung zur Familie Schmelen-Kleinschmidt-Baumann-Hegner (**B2.a**) unter dem Titel „Koloniale ‚Rassenpolitik‘ in ‚Deutsch-Südwestafrika“.

2.  
Lesen Sie Quelle **M2.a**. Geben Sie wieder, wie die Verfasser der Denkschrift aus dem Jahr 1887 die Ehe zwischen Johann Hinrich Schmelen und seiner Frau Zara und die von ihnen gegründete Familie beurteilten.

3.  
Arbeiten Sie heraus, welche Rolle die Autoren aus dem Umfeld der christlichen Mission „Mischlingen“, also Nachkommen von europäischen Einwanderern und Frauen afrikanischer Herkunft, für die Zukunft der Kolonie zuschrieben. Was sagt dies über ihr Verständnis von „Rasse“ aus?

4.  
Lesen Sie Quelle **M2.b**. Zeigen Sie, wie sich das Verständnis von „Rasse“ in dieser Quelle von dem in Quelle **M2.a** unterscheidet. Berücksichtigen Sie dabei, wie afrikanisch-europäische Familien jeweils beurteilt werden.

5.  
Beurteilen Sie, was das Urteil des Obergerichts Windhuk für Menschen wie Ludwig Baumann (**M2.b**) konkret bedeutete. Zeigen Sie auf, welche Handlungsspielräume ihm blieben und wie er diese nutzte.

#### **A2.e – Optional** Zu Materialien M2.c–e (als Ergänzung zu M2.a+b)

1.  
Untersuchen Sie die Argumentation von Pfarrer Heyse im Fall von Mathilde Kleinschmidt (**M2.c** und ergänzend **M2.d+e**). Ordnen Sie seine Argumente den Positionen zu, die Sie in den Quellen **M2.a+b** kennengelernt haben. Begründen Sie Ihre Entscheidungen.

2.  
Beurteilen Sie anschließend, welcher Position Pfarrer Heyse näher stand. Begründen Sie Ihre Entscheidung. Stellen Sie begründete Vermutungen an, welche Position sich im weiteren Verlauf des 20. Jahrhunderts durchsetzte.



3.

Arbeiten Sie anhand der Quellen **M2.a–c** heraus, wie sich die Bedeutung des Begriffs „**Mischling**“ zwischen Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts veränderte. Zeigen Sie dabei an den Beispielen von Mathilde Kleinschmidt und Ludwig Baumann, welche Handlungsspielräume Betroffenen blieben.

4.

Erläutern Sie anschließend anhand des Glossar-  
eintrags zum Begriff „Mischling“, wie sich die  
Begriffsbedeutung im weiteren Verlauf des  
20. Jahrhunderts gewandelt hat und wie eine  
Verwendung des Begriffs heute zu beurteilen  
ist.

## AUSFÜHRLICHE VARIANTE: UNTERRICHTSEINHEIT 2 VON 3

>> Zeitaufwand: 90 Minuten

>> Niveau: ab Oberstufe

>> Gruppengröße außerschulische Bildungsarbeit: ab 6 Personen

### DIE GESCHWISTER HEGNER IN DEUTSCHLAND: VON DER KOLONIALEN ZUR NATIONALSOZIALISTISCHEN „RASSENPOLITIK“ GEGENÜBER SCHWARZEN MENSCHEN

#### A2.f

#### Zu biografischer Darstellung B2.b und Materialien M2.f+g

1.

Lesen Sie den zweiten Teil der biografischen Darstellung (**B2.b**) unter dem Titel „Die Geschwister Hegner in Deutschland“.

2.

Zeichnen Sie auf der Grundlage der biografischen Darstellung einen Familienstammbaum der Geschwister Hegner. Nutzen Sie dazu das Foto **M2.f** und die Vorlage **M2.g**. Benennen Sie jeweils das Verwandtschaftsverhältnis, in dem die Geschwister zu Zara Schmelen, Ludwig Baumann und Mathilde Kleinschmidt standen.

3.

Stellen Sie die Ergebnisse vor.

Bearbeiten Sie die folgenden Aufgaben in Kleingruppen und stellen Sie die zentralen Ergebnisse in einer fünfminütigen Präsentation der Gesamtgruppe vor.

#### A2.g – Gruppe 1

#### Zu Dora und Willi Hegner

#### Zu biografischer Darstellung B2.b und Materialien M2.h+i

1.

Lesen Sie die beiden Briefauszüge zu Willi Hegner (**M2.h+i**).

2.

Arbeiten Sie anhand dieser Quellen und der biografischen Darstellung in **B2.b** heraus, warum der im Alter von 41 Jahren verstorbene Willi Hegner davor zurückschreckte zu heiraten.

3.

Zeigen Sie, wie Dora Zimmermann, geb. Hegner, im Vergleich zu ihrem im Alter von 41 Jahren an Tuberkulose verstorbenen Bruder Willi, mit dem umging, was sie selbst als „vermishtes Blut“ bezeichnete.

**A2.g – Gruppe 2****Zu Marie Hegner****Zu biografischer Darstellung B2.b und Material M2.j****1.**

Für Historiker\*innen ist es angesichts mangelnder Selbstezeugnisse schwer, Lebensgeschichten wie die von Marie Hegner zu rekonstruieren. Lesen Sie den Abschnitt der biografischen Darstellung zu Marie Hegner in **B2.b** und benennen Sie die Stellen der Biografie, an denen aufgrund der schwachen Quellenlage nur begründete Vermutungen angestellt werden können. Diskutieren Sie, worüber keine sicheren Aussagen getroffen werden können und wo somit Leerstellen bleiben müssen.

**2.**

Lesen Sie anschließend den Auszug aus dem Brief des Neffen von Marie Hegner aus dem Jahr 1992 in **M2.j**. Wie schätzen Sie die Verlässlichkeit dieser Quelle ein? Begründen Sie Ihre Einschätzung.

**3.**

Überlegen Sie, welche Rückschlüsse sich aus diesem Briefauszug auf die Lebensgeschichte von Marie Hegner ziehen lassen und welche Fragen sich nicht beantworten lassen.

**4.**

Diskutieren Sie, welche Quellen notwendig wären, um ein vollständigeres Bild vom Leben Marie Hegners zeichnen zu können.

**A2.g – Gruppe 3****Zu Otto Hegner****Zu Materialien M2.k–o, M2.b sowie biografischer Darstellung B2.b****1.**

Lesen Sie das Schreiben von Wilhelm Frick (**M2.l**) und fassen Sie die zentralen Aussagen zusammen. Stellen Sie ausgehend davon Vermutungen an, warum Frick dieses Schreiben verfasste. Vergleichen Sie das Schreiben **M2.l** mit dem Text des „Blutschutzgesetzes“ (**M2.m**), auf das Fricks Schreiben sich bezieht. Ziehen Sie dazu auch den ergänzenden Darstellungstext **M2.k** heran. Welche Personengruppen werden hier jeweils ausdrücklich behandelt und wie werden sie definiert?

**2.**

Setzen Sie die Form des **Rassismus**, der im Schreiben von Wilhelm Frick (**M2.l**) angesprochen wird, in Beziehung zum Rassismus im **kolonialen** Kontext. Ziehen Sie dazu vor allem das Urteil des Obergerichts Windhuk 1913 (**M2.b**) heran.

**3.**

Stellen Sie anhand des biografischen Darstellungstextes zu Otto Hegner in **B2.b** dar, welche Folgen die nationalsozialistischen „**Rassengesetze**“ für ihn hatten.

**4.**

Lesen Sie die Auszüge aus Otto Hegners Briefen an seine Schwester (**M2.n+o**). Erläutern Sie, wie er damit umging, einen „**Ariernachweis**“ erbringen zu müssen.

## AUSFÜHRLICHE VARIANTE: UNTERRICHTSEINHEIT 3 VON 3

>> Zeitaufwand: 90 Minuten

>> Niveau: ab Oberstufe

>> Gruppengröße außerschulische Bildungsarbeit: ab 6 Personen

### KONTINUITÄTEN UND VERÄNDERUNGEN VON ANTI-SCHWARZEM RASSISMUS VON DEN 1940ER-JAHREN BIS IN DIE GEGENWART

#### F2.a – Optional

Deutsche Kolonialpläne bezüglich Afrika im Zweiten Weltkrieg und der Entwurf eines „Kolonialblutschutzgesetzes“

Zu Hintergrundtexten H3 und H4 und Material M2.p (im Vergleich zu M2.b+I)

1.

Lesen Sie für grundlegende Informationen zu den nationalsozialistischen Kolonialplänen die Passagen der Hintergrundtexte **H3.a** und **H4.b**.

2.

Setzen Sie den Entwurf des „Kolonialblutschutzgesetzes“ aus dem Jahr 1940 (**M2.p**) 1. in Bezug zur „**Mischehen**“-Debatte und zum Urteil des Obergerichts Windhuk von 1913 in der Kolonie „Deutsch-Südwestafrika“ (**M2.b**) sowie 2. zum Schreiben von Wilhelm Frick (**M2.I**) aus dem Jahre 1936. Arbeiten Sie Gemeinsamkeiten und Unterschiede heraus.

#### F2.b

Anti-Schwarzer Rassismus nach 1945: Die „Besatzungskinder“

Zu Material M2.q (im Vergleich zu Hintergrundtext H2.b und biografischer Darstellung B2.a)

1.

Lesen Sie den Zeitungsartikel (**M2.q**) und analysieren Sie den **Rassismus** gegenüber Kindern **Schwarzer** US-amerikanischer Besatzungssoldaten, der in den Äußerungen von Politiker\*innen bzw. öffentlichen Stellen in der frühen Bundesrepublik deutlich wird.

2.

Vergleichen Sie die **rassistischen** Äußerungen gegenüber den „Besatzungskindern“ nach dem Zweiten Weltkrieg mit dem Rassismus gegenüber Menschen mit afrikanischen Vorfahr\*innen während der Kolonialzeit (**B2.a**) sowie mit anti-Schwarzem Rassismus gegenüber den Kindern französischer Kolonialsoldaten in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus (**H2.b**). Wo finden sich Kontinuitäten, welche Veränderungen lassen sich feststellen?

3.

Stellen Sie anschließend Ihre Ergebnisse in der Gesamtgruppe vor.

**F2.c****Rassismen gegen Schwarze Menschen bzw. People of Color in der Gegenwart**

Bearbeiten Sie entweder die Aufgabe zu **M2.r** oder zu **M2.s–u**.

**Option 1: Zu Material M2.r**

Lesen Sie die Auszüge des UN-Berichts über **Rassismus** gegen **Schwarze** Menschen in Deutschland (**M2.r**). Diskutieren Sie, wie eine Aufarbeitung des **kolonialen** Erbes, wie sie die UN-Kommission empfiehlt, in Bezug auf die Geschichte Schwarzer Menschen in Deutschland sowie anti-Schwarzen Rassismus in der Gegenwart aussehen könnte. Entwickeln Sie davon ausgehend ein Konzept mit zwei konkreten Empfehlungen für Politiker (auf lokaler und/oder bundesdeutscher Ebene).

**Option 2: Zu Materialien M2.s–u****1.**

Lesen Sie die Erfahrungsberichte (**M2.s–u**) aufgeteilt in drei Kleingruppen.

**2.**

Stellen Sie Überlegungen dazu an, ob – und wenn ja, in welcher Weise – in den genannten Beispielen über Rassismus berichtet wird. Arbeiten Sie dabei Ähnlichkeiten und Unterschiede gegenüber früheren Formen von Rassismus gegen Schwarze Menschen (während der Kolonialzeit, der Weimarer Ära sowie im Nationalsozialismus) heraus. Auf welchen Ebenen lassen sich **Rassismen** gegen **People of Color** heute ausmachen?

**3.**

Stellen Sie ihre Ergebnisse vor.

# H2 HINTERGRUNDTXT

1 >> Für Multiplikator\*innen und Zielgruppen

## NATIONALSOZIALISTISCHE „RASSENPOLITIK“ UND IHRE FOLGEN FÜR PEOPLE OF COLOR IN DEUTSCHLAND (1933–1939)

5

### H2.a

#### Nationalsozialistische „Rassenpolitik“

10 Das nationalsozialistische Regime verband  
 15 **rassistische**, politische und soziale Ein- und  
 Ausschlussmaßnahmen nach innen mit aggressi-  
 ven Expansionsbestrebungen nach außen. Als  
 die Nationalsozialist\*innen Anfang 1933 an  
 20 die Macht kamen, zielte ihre **„Rassenpolitik“**  
 in erster Linie auf den gesellschaftlichen  
 Ausschluss von **Jüdinnen und Juden**. Denn  
 in ihrer **antisemitisch** begründeten Sicht  
 stellten diese die größte Bedrohung der von  
 25 den Nationalsozialist\*innen propagierten  
**„Volksgemeinschaft“** dar. Aber auch andere  
 Menschen wurden rassistisch diskriminiert  
 und teilweise verfolgt. Dazu zählten **Sinti**  
**und Roma** und **People of Color** – also  
 30 Menschen, die aus mehrheitsgesellschaftlicher  
 Perspektive als **„farbig“** galten. Menschen  
 afrikanischer Herkunft, aber auch People of  
 Color asiatischer oder arabischer Herkunft  
 wurden nach 1933 aus einigen Berufsfeldern  
 35 und Bereichen des öffentlichen Lebens – wie  
 z.B. Schwimmbädern – ausgeschlossen. Nach  
 Einführung der **„Nürnberger Rassengesetze“**  
 1935 wurden ihnen, sofern sie die deutsche  
 Staatsbürgerschaft besaßen, die vollen  
 40 Bürgerrechte entzogen. Auch war ihnen –  
 von außenpolitisch motivierten Ausnahmen  
 abgesehen – die Eheschließung mit **„arischen“**  
 Deutschen verboten.

40

### H2.b

#### Frühe Opfer unter People of Color

Es lassen sich deutliche Unterschiede im Um-  
 45 gang der nationalsozialistischen Behörden mit

einzelnen Gruppen von People of Color aus-  
 machen. Zu den frühen Opfern staatlicher  
 Verfolgung zählten politische Gegner\*innen,  
 55 darunter kommunistische und antikoloniale  
 Aktivist\*innen of Color. Unter ihnen befand  
 sich George Padmore aus Trinidad, der bis  
 Anfang 1933 das kommunistisch ausgerichtete  
 antikoloniale und antirassistische International  
 60 Committee of Negro Workers in Hamburg  
 leitete und die Zeitschrift *The Negro Worker*  
 herausgab. Seine Organisation wurde zer-  
 schlagen, Padmore selbst verhaftet und nach  
 Großbritannien abgeschoben. Auch der in  
 65 Berlin lebende antikoloniale Journalist A.C.N.  
 Nambiar aus Indien wurde 1933 verhaftet  
 und misshandelt, bevor er Deutschland  
 in Richtung Prag verlassen konnte. Der  
 afrodeutsche kommunistische Aktivist Hilarius  
 70 Gilges aus Düsseldorf wurde 1933 von  
 Nationalsozialist\*innen verschleppt und brutal  
 ermordet.

**„Mischlinge“** gerieten ebenfalls früh in das  
 75 Visier der nationalsozialistischen „Rassen-  
 politik“. Eine frühe systematische Verfolgungs-  
 aktion richtete sich gegen Kinder **weißer** deut-  
 scher Frauen und französischer Kolonial-  
 soldaten, die Anfang der 1920er-Jahre im  
 80 besetzten Rheinland und einigen anderen west-  
 deutschen Regionen stationiert worden waren.  
 Die abwertend „Rheinlandbastarde“ genannten  
 Kinder waren bereits damals Ziel der rassisti-  
 schen Propaganda gegen die als **„Schwarze**  
 85 **Schmach“** bezeichnete Stationierung der  
 französischen Kolonialtruppen. Sie galten nicht  
 nur als Verkörperung der weithin abgelehnten  
 „Rassenvermischung“, sondern erinnerten  
 auch an die als Umkehrung der **kolonialen**  
 90 Ordnung gedeutete Stationierung von Kolonial-

1 truppen in Deutschland. In der Frühzeit des  
Nationalsozialismus wurden über 400 dieser  
Kinder, die inzwischen in jugendlichem Alter  
waren, behördlich erfasst. 1937 wurden sie in  
5 einer geheimen Gestapo-Aktion verhaftet und  
anschließend zwangssterilisiert. Dadurch sollte  
verhindert werden, dass sie selbst Kinder be-  
kommen würden, die aus nationalsozialistischer  
Sicht ebenfalls als „**Mischlinge**“ gegolten hät-  
10 ten (s. dazu die Quelle zu Hans Hauck in **M1.g**).

In der Frage eines „**Mischehen**“-Verbots wurde  
bei Schwarzen Menschen besonders streng  
verfahren. Im Falle von People of Color mit  
einer ausländischen Staatsangehörigkeit –  
50 darunter Menschen japanischer, chinesischer,  
indischer sowie mittel- oder südamerikanischer  
Herkunft – sollte vor einer Entscheidung über  
ein Eheverbot das Reichsinnenministerium  
einbezogen werden.

### H2.c

#### 15 Die „Nürnberger Rassengesetze“ von 1935 und ihre Folgen für People of Color

In den „**Nürnberger Rassengesetzen**“ vom  
September 1935 wurden **People of Color** nicht  
erwähnt. Diese Gesetze richteten sich vielmehr  
20 ausdrücklich gegen **Jüdinnen und Juden**. Erst  
in juristischen Erläuterungen und Kommentaren  
finden sich Ausführungen zu People of Color,  
insbesondere zu **Schwarzen** Menschen. Wie  
Jüdinnen und Juden und **Sinti und Roma** seien  
25 diese als „**artfremd**“ anzusehen. Entsprechend  
wurden nach Erlass der „Nürnberger Rassenge-  
setze“ viele People of Color mit deutscher  
Staatsbürgerschaft, vor allem Schwarze Men-  
schen, zu Bürger\*innen „zweiter Klasse“  
30 herabgestuft. Anderen wurden die deutsche  
Staatsbürgerschaft bzw. die deutschen Aus-  
weispapiere ganz entzogen. Stattdessen wurden  
ihnen „Fremdenpässe“ ausgeteilt, die sie als  
„Staatenlose“ auswiesen. Mit solchen Papieren  
35 konnten sie Deutschland nur noch unter großen  
Schwierigkeiten verlassen. Sie mussten sich  
außerdem regelmäßig bei der Polizei melden  
und ihre Rechte waren stark eingeschränkt.

40 Die „Nürnberger Rassengesetze“ beinhalteten  
des Weiteren ein Eheverbot zwischen „**Ariern**“  
und Menschen mit „artfremdem Blut“. Zu  
letzteren wurden, wie aus ergänzenden  
Erläuterungen zum „Blutschutzgesetz“ hervor-  
45 geht, ausdrücklich Schwarze Menschen gezählt.

# B2 BIOGRAFISCHE DARSTELLUNG

## 1 FAMILIE SCHMELEN-BAUMANN-KLEINSCHMIDT-HEGNER

### B2.a

#### 5 Koloniale „Rassenpolitik“ in „Deutsch-Südwestafrika“

Johann Hinrich Schmelen kam 1811 als einer der ersten protestantischen Missionare nach Namaqualand im Südwesten Afrikas. 1814 heiratete er Zara, eine Frau aus der lokalen Bevölkerungsgruppe der Oorlam. Eine Tochter der Schmelens namens Johanna heiratete den deutschen Missionar Franz Heinrich Kleinschmidt. Zwei Töchter der Kleinschmidts gingen ebenfalls Ehen mit deutschen Missionaren ein: Elisabeth heiratete Hermann Hegner und Maria heiratete Christian Baumann. Die Schmelens und ihre Nachfahr\*innen – die Kleinschmidts, die Hegners und die Baumanns – waren eine weit verzweigte und bekannte Missionarsfamilie.

1884 wurde Namaqualand Teil der deutschen Kolonie „Deutsch-Südwestafrika“. Europäische Siedler\*innen hatten Ehen zwischen Europäern und Afrikanerinnen bereits vor der deutschen Kolonialherrschaft zumeist als skandalös erachtet und abgelehnt. Einige Angehörige missionarischer Kreise vertraten dagegen noch bis in die 1880er-Jahre hinein die Meinung, dass europäisch-afrikanische Familiengründungen zur „Zivilisierung“ der afrikanischen Bevölkerung – verstanden als ihre Anpassung an europäische Lebensweisen – beitragen könnten. Sie bildeten damit jedoch eine Minderheit unter den Siedler\*innen, unter denen sich vor allem nach 1900 eine immer aggressivere **rassistische** Stimmung breitmachte und Forderungen nach einer strikten Trennung zwischen **Schwarzen** und **Weiß**en laut wurden. Dies hatte auch mit dem wachsenden Widerstand gegen die **koloniale** Gewalt und den Landraub durch die deutschen Siedler\*innen zu tun. 1904 erhoben sich zunächst die Herero und

später auch die Nama gegen die deutsche Kolonialherrschaft. Die deutschen Kolonialtruppen reagierten darauf mit Gewalt und massenhaftem Mord. Während der Widerstand der Herero dadurch gebrochen wurde, gelang es den Deutschen erst 1908, auch den anhaltenden Widerstand der Nama niederzuschlagen.

Vor dem Hintergrund des Völkermords an den Herero und Nama wurden 1905 in der Kolonie **„Mischehen“** zwischen Schwarzen und Weißen per Verordnung verboten und später sogar rückwirkend für ungültig erklärt. Dadurch verloren **Schwarze** Ehefrauen **weißer** Siedler und ihre Nachkommen die deutsche Staatsbürgerschaft mit allen dazugehörigen Rechten, wie etwa Ansprüche auf Erbe oder Erziehungsgeld. Sie galten stattdessen als **„Eingeborene“**, wurden „Europäer\*innen“ damit untergeordnet und in der Kolonie einem gesonderten Rechtssystem unterstellt. So wurden 1907 „Eingeborenenverordnungen“ erlassen, die „Eingeborenen“ die Freizügigkeit, also das Recht zur freien Wahl des Wohnortes, sowie den Besitz von Land oder Großvieh verboten. Ab 1908 wurden **„Mischlinge“** zudem behördlich registriert. Und ab 1909 stufte das Obergericht der Kolonie „Deutsch-Südwestafrika“ Personen bereits bei „einem Tropfen Blut“ eines oder einer Angehörigen der kolonisierten Bevölkerung als „Eingeborene“ ein.

1913 wurde der Ingenieur Ludwig Baumann, ein Urenkel von Zara und Johann Hinrich Schmelen, zum „Eingeborenen“ erklärt. Damit stand die Staatsbürgerschaft aller anderen Nachfahr\*innen von Zara Schmelen in „Deutsch-Südwestafrika“ ebenfalls in Frage. Entsprechend durfte Mathilde Kleinschmidt, eine Cousine von Ludwig Baumann, ihren weißen deutschen



1 Verlobten nicht heiraten. Das Paar ging darauf-  
hin zum Heiraten nach Deutschland, denn  
dort waren „**Mischehen**“ nicht verboten und  
„**Rasse**“ war keine Rechtskategorie, so dass  
5 Mathilde Kleinschmidts deutsche Staatsange-  
hörigkeit nicht angezweifelt wurde. Wie seine  
Cousine verließ auch Ludwig Baumann die  
Kolonie „Deutsch-Südwestafrika“.

10

## B2.b

### Die Geschwister Hegner in Deutschland

Hermann und Elisabeth Hegner waren schon  
15 1906 nach Deutschland gezogen. Ihre fünf  
Kinder Hermann jr., Otto, Dora, Marie und Willi  
hatten sie bereits Jahre zuvor zur Erziehung  
in ein Missionskinderheim nach Deutschland  
geschickt, wie es für Missionarskinder damals  
20 üblich war. Sie sollten in Deutschland ausge-  
bildet werden – auch um zu verhindern, dass  
sie sich afrikanische Lebensgewohnheiten  
aneigneten, denn dies wurde abschätzig als  
„Verkafferung“ bezeichnet und abgelehnt. Der  
25 älteste Sohn Hermann jr. war alkoholkrank und  
starb bereits mit 43 Jahren. Der zweitälteste  
Sohn Otto schlug dagegen eine erfolgreiche  
Berufslaufbahn bei der Evangelischen Kirche ein  
und gründete eine Familie. Dora Hegner, die in  
30 jungen Jahren als Sekretärin tätig war, heiratete  
1915 einen deutschen Missionar und ging mit  
ihm in die damalige niederländische Kolonie  
Borneo. Die jüngeren Geschwister Marie und  
Willi Hegner blieben dagegen unverheiratet.  
35 Willi Hegner war Lehrer und starb bereits mit 41  
Jahren an Tuberkulose. Aus einem Brief an seine  
Schwester Dora geht hervor, dass er aufgrund  
seiner afrikanischen Urgroßmutter quälende  
Zweifel an seinem „Blute“ hatte und deshalb  
40 nicht zu heiraten wagte. Ob Marie Hegner  
ähnliche Gedanken hatte, ist nicht bekannt.  
Zwar sind einige Briefe der Familie erhalten  
geblieben, doch von Marie Hegner ist kein Brief  
darunter.

45

Um 1930 fühlte sich Marie Hegner laut Briefen  
ihrer Familie auf unbestimmte Weise bedroht  
und begann, ihr naturkrauses Haar zu glätten.  
Als ihre Schwester Dora mit ihrer Familie aus  
50 Borneo nach Deutschland zurückkehrte, gab  
Marie Hegner ihren Beruf als Kindergärtnerin  
auf und zog zu ihr. Möglicherweise hingen  
Marie Hegners zunehmenden Ängste auch  
damit zusammen, dass nach der deutschen  
55 Niederlage im Ersten Weltkrieg **rassistische**  
Stimmen gegen **Schwarze** Menschen in der  
deutschen Öffentlichkeit massiv zunahmen.  
Als die französische Besatzungsmacht Kolonial-  
truppen im Rheinland stationierte, veranlassten  
60 die deutschen Behörden eine rassistische  
Propaganda-Kampagne. Die Propaganda  
unterstellte den Kolonialsoldaten, massenhaft  
deutsche Frauen zu vergewaltigen und durch  
Zeugung von „**Mischlingen**“ das „deutsche  
65 Blut“ zu verunreinigen. Sie wurde von breiten  
Teilen der deutschen Bevölkerung unterstützt  
– auch von den Kirchenkreisen, in denen sich  
die Hegners bewegten. Ihren Höhepunkt  
hatte die Kampagne zwar zwischen 1920 und  
70 1923, doch als die letzten Kolonialsoldaten  
Deutschland 1930 verließen, flammte die  
rassistische Hetze erneut auf. Im Zentrum  
standen nun die Kinder von Kolonialsoldaten  
und **weißen** deutschen Frauen. Sie wurden  
75 verächtlich „Rheinlandbastarde“ genannt und es  
wurde ihre Sterilisierung gefordert. Nachdem  
die Nationalsozialist\*innen 1933 an die Macht  
gekommen waren, bemühten sich die Behörden  
um eine systematische Erfassung dieser Kinder.  
80 1937 wurden über 400 von ihnen in einer ge-  
heimen Gestapo-Aktion verhaftet und zwangs-  
weise sterilisiert.

1933 wurde auch die Familie Hegner von  
85 der nationalsozialistischen „**Rassenpolitik**“  
eingeholt. Nicht nur **Jüdinnen und Juden**,  
auch andere als „**artfremd**“ geltende Men-  
schen wurden vom NS-Regime rechtlich aus-  
gegrenzt – darunter Personen afrikanischer  
90 Herkunft. Entsprechend fürchtete Otto Hegner,

## B2 BIOGRAFISCHE DARSTELLUNG

1 aufgrund seiner afrikanischen Urgroßmutter  
aus dem Kirchendienst entlassen zu werden.  
Ein Grund seiner Furcht dürfte gewesen sein,  
dass einer seiner Neffen aus der SA und des-  
5 sen Schwestern aus dem Bund Deutscher  
Mädel (BDM) ausgeschlossen worden waren,  
nachdem die Information an die Öffentlichkeit  
geraten war, dass sie eine afrikanische Vorfahrin  
hatten. Auch Menschen, denen äußerlich  
10 meist gar nicht anzusehen war, dass sie afrika-  
nische Ahn\*innen hatten, wurden von den  
Nationalsozialist\*innen also ausgegrenzt. Otto  
Hegner hatte berechnete Gründe, eine  
**rassistisch** begründete Ausgrenzung zu  
15 befürchten: In Anlehnung an das im April 1933  
erlassene „Gesetz zur Wiederherstellung des  
Berufsbeamtentums“, mit dem **„nichtarische“**  
und anderweitig unerwünschte Beamt\*innen  
aus dem Staatsdienst entlassen werden  
20 konnten, hatte die Evangelische Kirche bereits  
im September 1933 ein entsprechendes  
„Kirchengesetz“ beschlossen, das den Aus-  
schluss „nichtarischer“ und missliebiger  
Personen auch aus dem Kirchendienst  
25 ermöglichte. Nach Erlass der **„Nürnberger  
Rassengesetze“** 1935 sollte Otto Hegner  
nachweisen, dass er „rein **arischer** Abstam-  
mung“ war. Andernfalls drohte den Geschwis-  
tern Hegner die Aberkennung ihrer vollen  
30 staatsbürgerlichen Rechte. Otto Hegner  
vereinbarte mit seiner Schwester Dora,  
ihre afrikanische Urgroßmutter geheim zu  
halten, indem sie behaupteten, den Familien-  
stammbaum nicht bis zu ihr zurückverfolgen zu  
35 können.

Marie Hegner begann, sich ernsthaft verfolgt  
zu fühlen, und wurde 1934 mit der Diagnose  
„Schizophrenie“ in eine Nervenheilanstalt ein-  
40 gewiesen. Dort äußerte sie wiederholt die  
Befürchtung, verhaftet und getötet oder  
vergiftet zu werden, weshalb sie schließlich das  
Essen verweigert haben soll. Am 21. Juli 1936  
starb Marie Hegner aus ungeklärten Gründen  
45 im Alter von 52 Jahren. Kurz vor ihrem Tod soll

sie gegenüber dem Pflegepersonal der Anstalt  
geäußert haben: „Ich bin ein Ausländer und  
werde ausgewiesen“ (Trüper 2005: 248).

50 Auch Otto Hegner starb noch während der Zeit  
des Nationalsozialismus im Alter von 60 Jahren  
völlig unerwartet an einem Herzinfarkt. Von  
den Geschwistern überlebte allein Dora den  
Zweiten Weltkrieg: Sie starb 1955 im Alter von  
55 77 Jahren.

1 **M2.a**

**Aus einer Denkschrift aus dem Umfeld der Mission betreffend die Eheschließung zwischen Weißen und Schwarzen in den deutschen Kolonien, 1887**

Der deutsche Missionar Schmelen schloß seiner Zeit [= im Jahr 1814] in Komaggas in Klein Namaqualand [= in der späteren Kolonie Deutsch-Südwestafrika] eine Ehe mit einer hottentottischen<sup>1</sup> Frau, zu nicht geringem Schrecken seiner Bekannten. Durch Vermittlung dieser Frau Schmelen wurde es dann ganz besonders ermöglicht, nähere Aufklärung über die so schwierige Sprache der Hottentotten zu erhalten und dieselbe trotz der Schnalzlautschriftlich zu fixi[e]ren. [...] [D]iese ganze aus einer **Mischehe** stammende Familie hat eine bedeutende Rolle in der Fortentwicklung des Landes gehabt und man könnte[] nur wünschen, daß es mehrere dergleichen geben möchte. [...]

**Die Denkschrift endete mit der Vorstellung der Entstehung einer**

[...] neuen zwischen den bodenfesten **Eingeborenen** und den höher veranlagten Fremden stehenden **Rasse**. [...] Die mit neuem Antrieb begabten **Mischlinge**, denen die Möglichkeiten zu fast unbegr[e]nzter Weiterveredelung offen steht, werden die fremden Länder völlig dem deutschen Volke zu öffnen im Stande sein.

35 Bundesarchiv Berlin, R 1001/5423, Bl. 5–12, hier Bl. 10–12, zitiert nach Roller, Kathrin 2004. Mission und „Mischehen“, Erinnerung und Körper – geteiltes Gedächtnis an eine afrikanische Vorfahrin. Über die Familie Schmelen-Kleinschmidt-Hegner, in: Förster, Larissa/Henrichsen, Dag/Bollig, Michael (Hg.). *Namibia – Deutschland. Eine geteilte Geschichte. Widerstand, Gewalt, Erinnerung*. Wolfratshausen, S. 194–211, hier S. 194 f, S. 197, Hervorhebungen im Original

**1. Eine abwertende Fremdbezeichnung für Teile der südwestafrikanischen Bevölkerung.**

50 **M2.b**

**Aus dem Urteil des Obergerichts Windhuk im Fall Ludwig Baumann, 12. März 1913**

50 Ob eine Person Eingeborener oder Angehöriger der **weissen** Rasse ist, ist Tatfrage<sup>2</sup>. Eine gesetzliche Bestimmung darüber findet sich im geltenden Recht nicht. Die Regelung könnte nach dem Schutzgebietgesetz im Wege besonderer Kaiserlicher Verordnung geschehen, ist aber bisher nicht erfolgt. Die Frage der Zugehörigkeit zu den Eingeborenen kann deshalb nur nach der Allgemeinen Verkehrsanschauung beurteilt werden, wie sie sich im Laufe der Zeit entwickelt hat. Man versteht darunter sämtliche Blutsangehörige der in den Kolonien sesshaften oder eingesessenen **Natur- oder Halbkulturvölker** und ihre Descendenz [= Nachfahren]. [...] Es muss deshalb jeder, dessen Stammbaum väterlicher- oder mütterlicherseits auf einen Eingeborenen zurückgeführt werden kann, also auch jeder Mischling als Eingeborener betrachtet und behandelt werden. Auf den Grad der Blutsverwandtschaft mit dem Eingeborenen kommt es nicht an.

Bundesarchiv Berlin, R 1001/5424, Bl. 51, zitiert nach El-Tayeb, Fatima 2001. *Schwarze Deutsche. Der Diskurs um „Rasse“ und nationale Identität 1890–1933*. Frankfurt am Main/New York, S. 101

**2. Der Begriff „Tatfrage“ bezieht sich auf einen Sachverhalt, der zunächst geklärt werden muss, um dann in einem juristischen Verfahren bewertet zu werden.**

1 **M2.c**

**Aus einem Darstellungstext der Historikerin Kathrin Roller über Mathilde Kleinschmidt und ihren Onkel Ludwig Kleinschmidt**

*Die Historikerin Kathrin Roller beschreibt, wie sich die Erzählung der Familiengeschichte von Johann Hinrich und Zara*

10 *Schmelen im Verlauf der deutschen Kolonialherrschaft veränderte. Der weiße deutsche Pfarrer Heyse setzte sich 1914 für Mathilde Kleinschmidt ein, deren Ehe mit einem weißen deutschen Kaufmann vom Standesbeamten in Karibib in „Deutsch-Südwestafrika“ aufgrund ihrer Schwarzen Vorfahrin Zara Schmelen verweigert wurde:*

20 Der Standesbeamte von Karibib sah sich [...] nicht in der Lage, die Eheschließung vorzunehmen. Kurz zuvor nämlich, am 12. März 1913, hatte das Obergericht in Windhoek in einem Aufsehen erregenden Berufungsurteil  
25 den Cousin Mathilde Kleinschmidts, den wegen Veruntreuung angeklagten Ingenieur Ludwig Baumann, zum „Eingeborenen“ erklärt. [...] [Pfarrer] Heyse war befremdet und empört über dieses Unrecht („iniuria“)  
30 an Mathilde Kleinschmidt. Er wandte ein, sie habe „von jeher als Weisse gelebt“[,] und forderte den Gouverneuren die Vollmacht zu geben, Nachkommen von „Mischehen“ bei entsprechend geringem Anteil von „Eingeborenenblut“ und bei „weißem Aussehen“ zu  
35 „Weißen“ deklarieren zu können. Dass all diese kulturellen wie biologischen Voraussetzungen bei Mathilde Kleinschmidt zuträfen, belegte er, indem er ihre Familiengeschichte erzählte und

ein Foto sowie einen Stammbaum [...] beifügte. Stammbaum, Foto und Erzählung erhielten den Charakter von Beweisen, die den Ausnahmefall belegen sollten, der seinerseits aber ja nur die  
50 Regel bestätigte, denn: Im Grundsatz stimmte Heyse der kolonialen Mischehendebatte zu. Das Aussehen, der Körper, war im Laufe der Mischehendebatte zu einem wichtigen Marker für Differenz und damit zum Kriterium  
55 für Zugehörigkeit oder Ausschluss geworden. [...] Während Heyse nun über Mathilde Kleinschmidt und die meisten anderen Nachfahren nur Positives zu berichten hatte, hieß es plötzlich über den Onkel Mathildes, Ludwig  
60 Kleinschmidt[,] er „befindet sich nicht auf der sonstigen Höhe der Familie. Er lebt als Farmer hier im Lande. Dem Herrn Gouverneur Leutwein hat er wichtige Dienste als Dolmetscher geleistet. Aber er lebt seit Jahren mit einer Eingeborenen in einem quasi ehelichen Verhältnis.“  
65 Gouverneur Seitz [...] ergänzte diesen Kommentar zu Ludwig Kleinschmidt dahingehend, dass er meinte, dieser sei „nach der Rasse der Großmutter geschlagen“. Er gleiche „in seinem  
70 Aussehen und seiner Lebensführung den Eingeborenen.“ Auch Seitz verwies dabei auf eine Fotografie von Ludwig Kleinschmidt. Ihm könnte man also wohl kaum die Rechte eines Weißen zugestehen. Heyse bezeichnete in  
75 ähnlicher Weise Ludwig Baumann als „verkommenes Mitgliede“ der Familie mit „niedriger Gesinnung“.

Roller, Kathrin 2004. Mission und „Mischehen“, Erinnerung und Körper – geteiltes Gedächtnis an eine afrikanische Vorfahrin. Über die Familie Schmelen-Kleinschmidt-Hegner, in: Förster, Larissa/Henrichsen, Dag/Bollig, Michael (Hg.). *Namibia – Deutschland. Eine geteilte Geschichte. Widerstand, Gewalt, Erinnerung*. Wolfratshausen, S. 194–211, hier S. 205 f

## 1 M2.d

Foto von Ludwig Kleinschmidt (mittig),  
1895

- 5 Ludwig Kleinschmidt, der von Pastor Heyse in M2.c erwähnte Onkel von Mathilde Kleinschmidt, war zum Zeitpunkt der Anfertigung dieser Fotografie im Jahre 1895 vermutlich als Übersetzer für Gouverneur Theodor Leutwein in Omaruru tätig.

Von links: Theodor Leutwein, Johannes Maharero oder Michael Tjisisseta, Ludwig

- 15 Kleinschmidt, Manasse Tjisisseta und Samuel Maharero.

## M2.e

Undatiertes Foto von Mathilde Kleinschmidt und Friedrich Wilhelm Ewaldt

- 50 Auf diesem Foto ist Mathilde Kleinschmidt mit ihrem Bräutigam zu sehen, den sie in „Deutsch-Südwestafrika“ aufgrund des „Rassenmischehen“-Verbotes nicht heiraten durfte.

Privatbesitz



Bildarchiv der Deutschen Kolonialgesellschaft, Universitätsbibliothek Frankfurt am Main/DKG, 041-0241-24



# M2 MATERIALIEN

1 **M2.f**

**Porträt der Familie Hegner aus der Zeit um 1900**

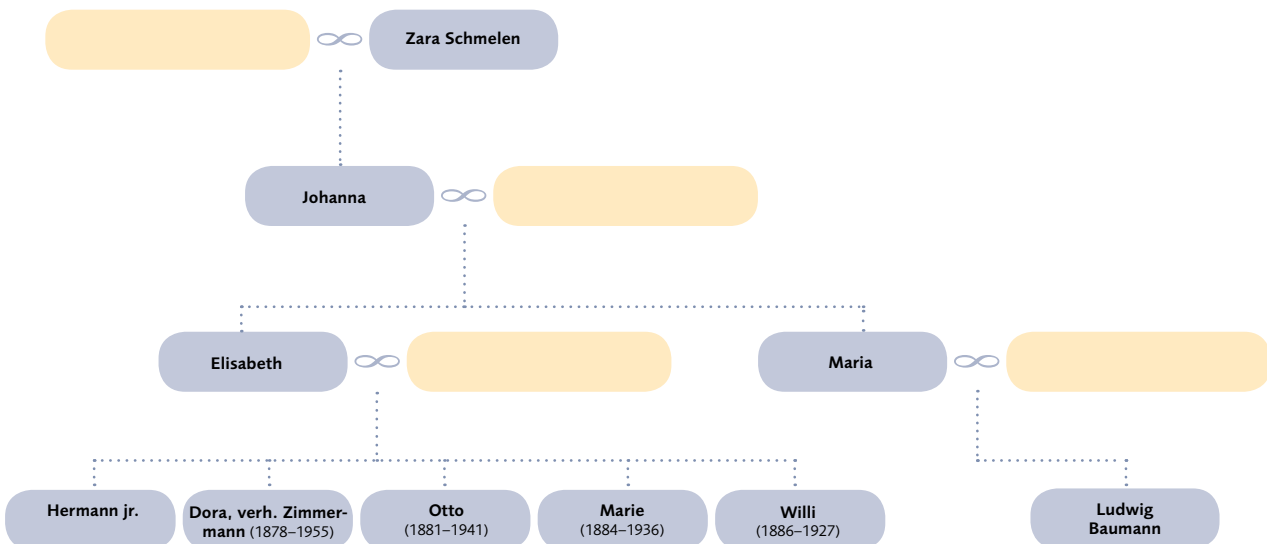
5 *In der hinteren Reihe befinden sich Otto Hegner (ganz links), Dora Hegner (2. von links), Hermann jr. (Mitte), Marie Hegner (2. von rechts), Willi Hegner (ganz rechts).*



Sammlung U. Trüper

**M2.g**

**Stammbaum der Hegner-Kinder**



1 **M2.h****Auszug aus einem Brief von Willi Hegner an seine Schwester Dora über seinen Wunsch, eine Familie zu gründen**

5

Und immer wieder baut der Verstand seine Argumente auf und sagt: „Nein“: „Du Tor, wie kannst Du, wie darfst Du daran denken [...]! Wer bist Du denn eigentlich? Wo kommst

10 Du denn her?“ Sieh, da kommt dann ein ganz giftiger Gedanke und schießt seinen Pfeil ab: „Wie steht’s denn mit Deinem Blute?“ Und Herz und Gemüt, die sich so mit allen Fasern sehnen, erkälten unter den Angriffen.

15

Zitiert nach Trüper, Ursula 2005. „Das Blut der Väter und Mütter“. Otto Hegner und der Arierparagraph, in: van der Heyden, Ulrich/Zeller, Joachim (Hg.). „... Macht und Anteil an der Weltherrschaft“. Berlin und der deutsche Kolonialismus. Münster, S. 243–250, hier S. 246

20

**M2.i****Auszug aus einem Brief von Dora Zimmermann, geb. Hegner, an ihre Schwester Marie anlässlich des Todes von Willi Hegner, 18.6.1927**

25

Ich glaube, [Willi] trug auch sehr schwer von dem fremden Blut in uns. Ich habe mich hier draußen [= in der niederländischen Kolonie Borneo, Indonesien] aufs neue mit dieser Frage auseinandergesetzt. Hier ist ja viel „gemengdes Bloed“ [= Niederländisch für ‚vermisches Blut‘] und ich habe in keiner Weise darunter leiden

35 müssen.

Zitiert nach Trüper, Ursula 2005. „Das Blut der Väter und Mütter“. Otto Hegner und der Arierparagraph, in: van der Heyden, Ulrich/Zeller, Joachim (Hg.). „... Macht und Anteil an der Weltherrschaft“. Berlin und der deutsche Kolonialismus. Münster, S. 243–250, hier S. 246

**M2.j****Auszug aus einem Brief von Marie Hegners Neffen Dieter Zimmermann an Ursula Trüper, 1992**

50

Da Tante Mariechen [einen] wunderschönen Afro-Look hatte, musste sie den wegbügeln mit Zuckerwasser, damit das Haar glatt läge wie das der Europäer. Und das hat sie schließlich in eine

55 Art Verfolgungswahn [...] gebracht.

Zitiert nach Trüper, Ursula 2009. „Ich bin ein Ausländer und werde ausgewiesen“. Die Ängste der Marie Hegner, in: Bechhaus-Gerst, Marianne/Leutner, Mechthild (Hg.). *Frauen in den deutschen Kolonien*. Berlin, S. 111–121, hier S. 111

**M2.k****Die „Nürnberger Rassengesetze“ von 1935**

65

**Mit den „Nürnberger Gesetzen“ – auch als „Nürnberger Rassengesetze“ bezeichnet – stellten die Nationalsozialist\*innen ihre antisemitische Ideologie auf eine juristische Grundlage. Das am 15. September 1935 erlassene „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ – auch „Blutschutzgesetz“ genannt – verbot die Eheschließung sowie den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen „jüdischen“ und „arischen“ Menschen (M2.m). Es sollte der „Reinhaltung des deutschen Blutes“ dienen, einem zentralen Bestandteil der nationalsozialistischen Ideologie. Verstöße gegen das Gesetz wurden als „Rassenschande“ bezeichnet und mit Gefängnis bedroht. Bei folgender Textquelle (M2.l) handelt es sich um ein Schreiben des Reichsinnenministeriums an die Landesregierungen, in dem erläutert wird, welche Folgen dieses Gesetz für nicht jüdische Personen hat, die aus nationalsozialistischer Perspektive ebenfalls nicht als „deutschblütig“ galten.**

85

1 **M2.1**

**Auszug aus einem vertraulichen Schreiben von Wilhelm Frick, Reichs- und Preußischer Minister des Innern, an die Landesregierungen, 3.1.1936**

Nach § 6 der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz soll eine Ehe nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist. Diese Vorschrift verhindert Eheschließungen zwischen **Deutschblütigen** und solchen Personen, die zwar keinen **jüdischen** Bluterschlag aufweisen, aber sonst **artfremden** Blutes sind. [...]

(2) Bei der Anwendung dieser Bestimmung sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- 20 a) Das deutsche Volk setzt sich aus Angehörigen verschiedener **Rassen** (nordische, fälische, dinarische, ostische, westische, ostbaltische) und ihren Mischungen zusammen. Das danach im deutschen Volk vorhandene Blut ist das deutsche Blut.
- 30 b) Dem deutschen Blut artverwandt ist das Blut derjenigen Völker, deren **rassische** Zusammensetzung der deutschen verwandt ist. Das ist durchweg der Fall bei den geschlossen in Europa siedelnden Völkern und denjenigen ihrer Abkömmlinge in anderen Erdteilen, die sich nicht mit artfremden Rassen vermischt haben.
- 35 c) Zu den artfremden Völkern gehören alle anderen Völker, das sind in Europa außer den **Juden** regelmäßig nur die **Zigeuner**.

40 (3) [...] Grundsätzlich muß [...] daran festgehalten werden, daß jede Eheschließung zwischen einer **deutschblütigen** und einer reinrassigen Person artfremden Blutes eine Gefährdung des deutschen Blutes darstellt.

45 Das gleiche muß aber auch gelten, wenn eine

deutschblütige Person einen **Mischling** mit zur Hälfte artfremdem Blute heiraten will. Dagegen wird regelmäßig bei einem Mischling mit einem Viertel oder noch weniger artfremdem Blute ein Bedenken gegen die Eheschließung mit einer deutschblütigen Person nicht zu erheben sein. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Mischling einen Einschlag von Negerblut hat. Das Negerblut wirkt so stark, daß es häufig noch in der 7. oder 8. Generation äußerlich deutlich in Erscheinung tritt. Bei einem Einschlag von Negerblut ist daher im Einzelfall eine besonders scharfe Prüfung anzustellen und je nach deren Ausfall zu entscheiden, ob die Eheschließung zulässig ist oder nicht. [...]

(9) Besitzt die Verlobte eine fremde Staatsangehörigkeit, so hat das Gesundheitsamt, wenn es das Ehetauglichkeitszeugnis versagen will, auf dem Dienstwege meine Entscheidung einzuholen. Darüber hinaus hat das Gesundheitsamt meine Entscheidung vor einer Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses, auch wenn beide Verlobte Reichsangehörige sind, dann einzuholen, wenn der artfremde Bluteinschlag auf einen Angehörigen des japanischen, chinesischen, indischen oder eines mittel- oder süd-amerikanischen Volkes zurückgeht. [...]

75 gez. Frick

Bundesarchiv Berlin, R18/3514, Bl. 346 f, zitiert nach Rose, Romani (Hg.) 1999. „Den Rauch hatten wir täglich vor Augen“. *Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma*. Heidelberg, S. 34 f  
Die Hervorhebungen stammen von den Verfasser\*innen dieses Unterrichtsmaterials.



1 **M2.m**

**Auszug aus dem „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 15.9.1935**

5

***Das vertrauliche Schreiben des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern an die Landesregierungen vom 3.1.1936 (M2.l) bezog sich auf dieses Gesetz, das eines der***

10 ***„Nürnberger Rassengesetze“ (M2.k) war.***

## § 1

(1) Eheschließungen zwischen **Juden** und Staatsangehörigen deutschen oder artver-

15 wandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind. [...]

## § 2

20 Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten. [...]

## § 5

25 (1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft. [...]

30 Nürnberg, den 15. September 1935 am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

35 Der Reichsminister des Innern  
Frick

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers R. Heß

40 Reichsminister ohne Geschäftsbereich

RGBl. I, 1935, S. 1146

**M2.n**

**Auszug aus einem Brief von Otto Hegner an seine Schwester Dora, verh. Zimmermann, 13.10.1933 (auf dem Brief fälschlich auf 1931 datiert)**

50

Was du schreibst von dem Blute der Väter und Mütter, es sei nicht schlechter [...] als das anderer, ist biblisch gesehen [...] gewiss richtig.

55 [...] Aber wie nun einmal die Lage heute ist, streiten die Gedanken widereinander und die demütigende Lage, in der wir uns befinden, schmerzt und beugt.

60 Zitiert nach Trüper, Ursula 2005. „Das Blut der Väter und Mütter“. Otto Hegner und der Arierparagraph, in: van der Heyden, Ulrich/Zeller, Joachim (Hg.). „... Macht und Anteil an der Weltherrschaft“. Berlin und der deutsche Kolonialismus. Münster, S. 243–250, hier S. 244 f

65

**M2.o**

**Auszug aus einem Brief von Otto Hegner an seine Schwester Dora, verh. Zimmermann, 1.10.1935**

70

Die mütterliche Linie geht ja leider nur bis zur Traurkunde unserer Eltern zu belegen. Die Taufscheine für Mütterchen [= die Enkelin von Johann Hinrich und Zara Schmelen], ihren

75 Vater und den Großvater Schmelen stehen aus – die beiden letzten könnten ja leicht besorgt werden, das erstere ist fraglich. Da muss eben die Traurkunde unserer Eltern aushelfen und ausreichen.

Zitiert nach Trüper, Ursula 2005. „Das Blut der Väter und Mütter“. Otto Hegner und der Arierparagraph, in: van der Heyden, Ulrich/Zeller, Joachim (Hg.). „... Macht und Anteil an der Weltherrschaft“. Berlin und der deutsche Kolonialismus. Münster, S. 243–250, hier S. 247

1 **M2.p**

**Auszug aus dem Entwurf eines „Kolonialblutschutzgesetzes“, ca. September 1940**

5 **Im Rahmen der kolonialrevisionistischen Bestrebungen des NS-Regimes arbeiteten verschiedene Behörden und Parteistellen ab Mitte der 1930er-Jahre verwaltungstechnische und rechtliche Grundlagen für**  
 10 **die zukünftige Herrschaft über afrikanische Kolonien aus. Darunter zählte der Entwurf eines „Kolonialblutschutzgesetzes“ vom Herbst 1940. Aufgrund des Kriegsverlaufs zerschlugen sich jedoch die Pläne der**  
 15 **Eroberung von afrikanischen Kolonien, so dass das Gesetz nie umgesetzt wurde.**

## §1

In den deutschen Kolonien gelten das Gesetz  
 20 zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) und die Erste Ausführungsverordnung hierzu vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334).

25

## §2

(1) In den deutschen Kolonien sind Eheschließungen Deutscher oder Fremder mit:

1. **Eingeborenen,**

30 2. Angehörigen aus den nichtdeutschen Gebieten Afrikas, Australiens und der Südseeinseln,

3. **Mischlinge[n]** mit Eingeborenenbluteinschlag oder mit Bluteinschlag einer der

35 unter Nr. 2 aufgeführten Völkerschaften,

## 4. Mischlinge[n] aus Verbindungen von Angehörigen der unter Nr. 1 bis 3 genannten Bevölkerungsteile verboten.

(2) Dies gilt nicht, soweit Ehegatten einander  
 40 artverwandter **Rassen** zusammentreffen würde[n].

(3) Dem Verbot des Abs. 1 zuwider geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes außerhalb der deut-  
 45 schen Kolonien geschlossen sind. [...]

## §3

Alle übrigen Eheschließungen einschließlich der Fälle des §2 Abs. 2 bedürfen in den deutschen Kolonien der Genehmigung. Dies gilt nicht für  
 50 Eheschließungen Deutscher mit Deutschen.

## §4

In den deutschen Kolonien ist der außereheliche Geschlechtsverkehr zwischen Personen, die  
 55 nach §2 keine Ehe schließen dürfen, verboten.

## §5

(1) Wer dem Verbot des §2 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus oder, soweit es sich um  
 60 Eingeborene und ihnen gleichgestellte Fremde [...] handelt, mit Gefängnis mit Zwangsarbeit oder mit Gefängnis bestraft.

(2) Wer eine genehmigungspflichtige Ehe (§3) ohne Genehmigung schließt, wird mit Gefängnis  
 65 bestraft, sofern die Ehe nicht nachträglich genehmigt wird.

(3) Wer dem Verbot des §4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bestraft.

(4) Sind mildernde Umstände vorhanden, so  
 70 kann in den Fällen der Abs. 2 und 3 auf Haft oder Geldstrafe erkannt werden.

(5) Wer nach Abs. 1, 2, 3 oder 4 bestraft wird, kann aus der Kolonie ausgewiesen werden.

## 75 §6

Angehörige der in §2 Nr. 1 bis 4 genannten Bevölkerungsteile, die in den deutschen Kolonien mit einer **weißen** Frau geschlechtlich verkehren, werden mit dem Tode bestraft. Sind  
 80 mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Zuchthaus oder auf Gefängnis mit Zwangsarbeit erkannt werden. [...]

Bundesarchiv Berlin, R22/365, zitiert nach Gründer, Horst (Hg.) 1999. „... da und dort ein junges Deutschland gründen“. *Rassismus, Kolonien und kolonialer Gedanke vom 16. bis zum 20. Jahrhundert*. München, S. 344–346

1 **M2.q**

**Auszug aus dem Zeitungsartikel „Rassismus der Nachkriegszeit. ‚Ein rassisches Problem‘“ von Thomas Kreutz, in: tageszeitung, Beilage Nord/Bremen, 24.8.2015**

Nach der Befreiung [im Jahre 1945] durch britische Soldaten vor 70 Jahren [...] gehörte das Nachkriegs-Bremen zur Amerikanischen Besatzungszone. Schon bald flirteten junge GIs mit deutschen Fräuleins und hinterließen ihre Spuren in der Stadt: Kinder kamen zur Welt, sogenannte Besatzungskinder. Die Sichtbarsten unter diesen Neugeborenen waren die Kinder aus Beziehungen **schwarzer** US-Soldaten mit deutschen Frauen – die „Brown Babies“.

So zumindest wurden sie vor allem in den USA bezeichnet. In Deutschland hingegen wurden sie als „**Mischlingskinder**“ betitelt und oft als deutliches Zeichen der deutschen Niederlage gegenüber den Alliierten wahrgenommen.

Bremen ist dabei kein Einzelfall. Laut Statistischem Bundesamt wurden bis 1956 etwa 5.000 „Brown Babies“ in Westdeutschland geboren – davon 100 in Bremen. Zwar lebten bereits vor 1945 **Schwarze** in Deutschland, aber die Zahl der überall im Bundesgebiet geborenen nichtweißen Besatzungskinder löste gesellschaftliche Debatten aus.

Aus den Sitzungsprotokollen des Deutschen Bundestages wird der Stand des damaligen Diskurses deutlich: Die „Negermischlinge“, so sagt es CDU-Abgeordnete Luise Rehling in einer Bundestagsdebatte im März 1952, stellten „ein menschliches und **rassistisches** Problem besonderer Art“ dar. Denn „schon allein die klimatischen Bedingungen in unserem Lande“ seien ihnen „nicht gemäß“, so Rehling. [...]

Die Mütter kümmerten sich meist alleinerziehend um ihre Kinder und bekamen in der Mehrheit staatliche Unterstützung. Laut der

Historikerin Silke Satjukow waren die Väter als alliierte Soldaten gesetzlich nicht verpflichtet, sich um ihre Sprösslinge zu sorgen. Oft wurde behauptet, die Mütter – als „Negerflittchen“ oder „Ami-Hure“ diffamiert – wären nur aufgrund finanzieller Vorteile solche Beziehungen eingegangen. Der Hass auf sie wog schwer: Vor allem Kriegsheimkehrer und ehemalige HJ-Mitglieder schnitten ihnen häufig die Haare ab, so die Berliner Historikerin Yara-Colette Lemke Muniz de Faria.

Auch in Bremen führte die Hautfarbe der Kinder zu zahlreichen zutiefst **rassistisch** geprägten Debatten: „Die Zukunftsaussichten für diese körperlich und seelisch sehr empfindlichen Kinder sind gemischt, wie ihr Blut“, hieß es in einem Artikel der sozialdemokratischen *Bremer Volkszeitung* aus dem Jahr 1951 mit der Überschrift „**Neger** adoptieren Mischlingskinder aus Bremen“. 1952 berichteten die *Bremer Nachrichten* über die Einschulung von vier schwarzen Kindern und die Debatte darüber innerhalb der Schulbehörde, ob die schwarzen neben den **weißen** Kindern auf der Schulbank sitzen oder für sie eine Extraklasse hätte geschaffen werden sollen.

„Was soll nur aus den 47 Mulattenkindern<sup>1</sup> unserer Stadt werden?“, fragt der Autor und kommt wie die Schulbehörde zu dem Ergebnis, dass es richtig sei, sie mit den anderen Kindern einzuschulen: „Die kleinen **Mischlinge** sind Jungs und Deerns [= Mädchen] wie die anderen. Das mit der Hautfarbe? Nun, die konnten sie sich nicht wünschen.“

**1. „Mulatte“/„Mulattin“ ist eine veraltete und aufgrund ihrer rassistischen Bedeutung nicht mehr gebräuchliche Fremdbezeichnung für Nachkommen Schwarzer und weißer Menschen.**

## M2 MATERIALIEN

1 Auch der Autor aber meint: „Das Blut ist nicht auf den deutschen Winter eingestellt“, als er einen Grund dafür sucht, dass das **schwarze** Mädchen Margaret\* im Winter eher zu Hause  
5 bleibt. Wenn die schwarzen Kinder erwachsen seien, würde sie „ihre Sehnsucht sicher in die Länder ihrer Väter treiben“.

Nach der Einschulung der ersten „Brown  
10 Babies“ 1952 ebte das Interesse wieder ab und flammte erst mit ihrem Berufseinstieg um 1960 wieder auf, stellt Muniz de Faria fest. Letztendlich zeige der Umgang mit diesen Kindern, dass **Rassismus** keineswegs mit 1945 endete,  
15 sondern in der Nachkriegszeit deutlich präsent war.

Aus den Akten des Jugendamts wird deutlich, dass **rassistische** Vorurteile zum Alltag in  
20 Bremen gehörten. Mindestens auf der Straße waren diskriminierende Sprüche weit verbreitet.

Das Kind Rolf Heiner\* sei mehrmals „auf der Straße durch andere Kinder gehänselt und beschimpft“ worden, steht da in einer Akte des Jugendamtes und, dass er als „oller Negerjunge“  
50 bezeichnet worden sei. Ein anderes Kind habe sich täglich in der Badewanne geschrubbt und gescheuert mit dem Wunsch „**weiß**“ zu werden.

In einem Artikel des *Weser-Kuriers* aus dem Jahr 1959 wird eine Untersuchung des Hamburger Psychologischen Instituts aus dem gleichen Jahr zitiert. Demnach sollen die Kinder „häufig auf irgendeine Form der Ablehnung“ gestoßen sein.  
60 Vorurteile seien in der deutschen Bevölkerung weit verbreitet. Viele Eltern anderer Kinder würden diesen verbieten, mit „**Farbigen**“ zu spielen.

<http://www.taz.de/!5222496> (Zugriff 7.5.2017).

Anmerkung: \* = Namen wurden im Artikel geändert.

1 **M2.r****Auszug aus einer Erklärung der United Nations' Working Group of Experts on People of African Descent, 2017**

5

**Die Working Group veröffentlichte nach ihrem Besuch in Deutschland eine Erklärung, in der es unter anderem heißt:**

10 As a result of the Second World War, Germany has a heightened awareness of the importance of combatting right wing extremism and racism, particularly against previously discriminated groups such as Jews and Roma/Sinti. People  
15 of African descent have not been recognized as a significant minority within the German population deserving specific action. [T]here have not been specific programmes for people of African descent as a particular victim group.  
20 [...]

While the Basic Law guarantees equality, prohibits racial discrimination, and states that human dignity is inviolable, it is not being  
25 enforced. While people of African descent are a diverse group, their daily lives are marked by racism, negative stereotypes and structural racism. They are targeted and victims of racist violence and hate crimes. [...] They are subject-  
30 ed to racial discrimination by their classmates, teachers, workmates, and structural racism by the government and criminal justice system. Despite the gravity of the situation they are not officially recognized as a group particularly  
35 exposed to racism. [...]

The Working Group underlines that the history of racism in Europe should be understood also through analysis of events preceding the  
40 Second World War, on a continuum and in the right sequence of historical events.

Germany's crimes against Africans and people of African descent are overshadowed by its  
45 focus on other parts of its history. Germany's

colonial past, the genocide of the Ovaherero and Nama peoples, and the sterilization, incarceration, and murder of Black people during Nazi Germany, is not adequately addressed in  
50 the national narrative. [...]

The genocide and abuse suffered by the Ovaherero and Nama peoples at the hands of the German authorities has left an indelible  
55 stain on the souls of the victims, as well as the perpetrators. The Working Group notes that the German government has apologized for the genocide and is providing targeted development projects. [It] regrets that the  
60 German Government has thus far not seriously consulted with the lawful representatives of the minority and indigenous victims of that genocide to discuss reparations. [...]

65 The following recommendations are intended to assist Germany in its efforts to combat all forms of racism, racial discrimination, xenophobia, Afrophobia and related intolerance: [...]

70 Germany should recall its own share in the history of colonization, enslavement and genocide, and use a reparatory justice approach as a way forward. The Ovaherero and Nama people must be included in the negotiations currently  
75 ongoing between the German and Namibian governments. [...]

In consultation with people of African descent, [the Government of Germany should] find ways  
80 to create memorials to honor people of African descent and African victims of historic tragedies.

[The Government of Germany should] [r]eplace  
85 street names that are insulting to people of African descent and replace [them] with names which honour people of African descent.

<http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=21233&LangID=E> (Zugriff: 25.10.2017)

## M2.s

### Auszug aus Tupoka Ogette: Warum ich meinem Sohn die Haare schneide

Unzählige Male wurde mir in die Haare gegriffen, mir wurde unterstellt, ich könne sie nicht waschen, sie wären dreckig oder unkämmbar. Eine Verwandte verglich sie einmal mit „Putzwolle“. [...]

Mit 8 Jahren ließ ich meine Haare kurz schneiden. Mit 12 das erste Mal „glätten“ [...]. Ich wollte dem gängigen Schönheitsideal entsprechen. [...] Erst mit Anfang zwanzig – und nach intensiver Auseinandersetzung mit meiner

**Schwarzen** Geschichte – ging ich das erste Mal wieder auf die Straße mit den Haaren so, wie sie mir aus dem Kopf wachsen. Ich fühlte mich damals ein bisschen wie Angela Davis<sup>1</sup>. Say it loud – I'm black and proud.<sup>2</sup>

**1. Angela Davis (geb. 1944) ist eine afro-amerikanische Bürgerrechtlerin, Philosophin und Schriftstellerin. Als jüngere Frau trug sie eine „Afro“-Frisur.**

**2. Hierbei handelt es sich um einen Slogan der afroamerikanischen Emanzipationsbewegung, der auf einen Song des afroamerikanischen Musikers James Brown zurückgeht.**

Bei der Erziehung meiner zwei Söhne setze ich auf Empowerment. Selbstermächtigung. Stärkung. Ich bemühe mich, dafür zu sorgen, dass sie in ihrer Welt so normal wie möglich sein dürfen. Ich kaufe ihnen Bücher und Filme, in denen auch Menschen wie sie vorkommen. [...] Ich schaffe reale Vorbilder. Und wir zelebrieren ihre Haare.

Alle zwei Wochen haben wir unseren Haartag. Da sitzt mein kleiner Sohn in der Badewanne, während ich seine Haare kämme und mit gut riechenden Ölen und Essenzen behandle. [...] Wir schauen entweder einen schönen Kinderfilm oder wir hören ein Hörbuch, während ich – hinter ihm sitzend – seine Haare zu

vielen kleinen Twists (2-Strang-Zöpfe) flechte. [...] Wenn ich fertig bin, stellen wir uns vor den Spiegel und er bewundert sich. [...] Mit stolzgeschwellter Brust läuft er den Rest des Tages durch seine kleine Welt und ich denke: Diesmal wird es anders. Mein jüngerer Sohn wird nicht sein wie ich. Er wird sich und seine Haare von Anfang an lieben.

Aber die Welt meines Dreijährigen geht inzwischen über die Grenzen unserer Wohnung hinaus. Richtig ist, viele Menschen finden seine Haare wunderbar. Er bekommt viel Aufmerksamkeit. So viel, dass er mit einem Jahr schon jedem, der in den Kinderwagen schaute[,] ein „Nein“ entgegen schrie. So viel, dass wir gemeinsam üben, was er sagt, wenn ihm mal wieder jemand Wildfremdes in die Haare fasst. „Du musst mich erst fragen“[,] sagt er. „Richtig“[,] [s]age ich. Bei der Dame auf dem Spielplatz nützt das nichts. „Wie Teppich“[,] sagt sie. „Du musst mich erst...“[,] sagt er. Dann kommen ihm die Tränen. [...]

Mein Sohn kam letzte Woche beim Abholen aus der Kita zu mir und sagte: „[I]ch habe keine Freunde mehr“. Wir gehen bei einigen Kinder[n], mit denen er gern spielen will, nachfragen: „Du darfst nicht mitspielen, weil Du hässliche Haare hast“ [,] [s]agen sie. „Wir, wir haben normale Haare“.

Nein, die drei **weißen** Kinder, die ihn da ausgeschlossen haben, sind keine böartigen Rassisten. Sie wissen nicht, was **Rassismus** ist. Sie sind auch keine schlechten Kinder. Aber sie sind der Spiegel unserer Gesellschaft und sie haben sich unbewusst der Macht des Rassismus bedient. Sie haben bereits gelernt, dass sie die Norm sind, das Normale. Und dass sie das nutzen können, um andere auszugrenzen.

Auszug aus: Ogette, Tupoka 2014. Warum ich meinem Sohn die Haare schneide, in: *Migazin*, 19.9., <http://www.migazin.de/2014/09/19/normal-deutschland-warum-sohn-haare/2> (Zugriff: 7.3.2017)

1 **M2.t****Auszug aus Sandhya Kambhampati:  
Racial Profiling: In neun Monaten hat mich  
die Berliner Polizei 23 Mal kontrolliert**

5

Es war ein nebliger Morgen im März 2016. Ich war erst einige Tage in Berlin und lag wach bis in die frühen Morgenstunden, weil mich der Jetlag plagte. Irgendwann stand ich [...] auf, zog meine Joggingklamotten an und rannte los, in den [...] Mauerpark in Prenzlauer Berg.

10

Plötzlich hörte ich, wie jemand hinter mir her brüllte. Erschreckt zog ich meine Kopfhörer aus den Ohren [...]. Was war los? Ein Mann kam näher. Erleichtert sah ich, dass es ein Polizist war.

15

Gut eine Minute lang redete er auf mich ein. Dann merkte er, dass ich kein Deutsch spreche, also fragte er mich auf Englisch: „Was machen Sie hier? Wo kommen Sie her? Kann ich Ihren Ausweis sehen?“

20

25 Hatte ich etwas falsch gemacht? Warum wurde ich, kaum in Deutschland angekommen, von der Polizei kontrolliert? Ich sagte ihm, dass ich meinen Ausweis leider nicht dabei habe. Er: „Wo wohnen Sie? Warum sind Sie so früh unterwegs?“

30

Ich erklärte es ihm. Der Polizist ließ es auf sich bewenden, sagte mir, ich solle von jetzt an immer meine Papiere dabei haben, das sei Vorschrift in Deutschland, und zog von dannen. Ich rannte weiter [...]. Und wunderte mich über den Zwischenfall. War es Zufall, dass ausgerechnet ich kontrolliert worden war? Gab es eine Vorschrift, das frühmorgendliche Laufen im Park betreffend, die ich nicht kannte? Niemals wäre ich auf die Idee gekommen, dass ich in den Fokus der deutschen Polizei geraten würde – wegen meiner dunklen Hautfarbe.

40

23 Ausweiskontrollen später bin ich es leid, nach meinen Papieren gefragt zu werden. Nach meiner Herkunft und was ich denn hier mache. Ich ärgere mich über den Polizeibeamten, der mich herauspickt und mich nach meinem Pass fragt, während ich mit einer Gruppe weißer Freunde herumstehe. Ich ärgere mich darüber, dass ich aus der Ruhe eines Spaziergangs am Sonntagmorgen gerissen werde, weil ein Polizist glaubt, meine Identität überprüfen zu müssen.

50

55

Diese Kontrollen machen mich wütend, sie verunsichern mich, ich fühle mich von ihnen gedemütigt. Längst frage ich mich: Wen sehen die Leute, wenn sie mich sehen? Eine „dunkle“ Person, die aus irgendeinem Grund verdächtig wirkt? Aus welchem Grund? Was traut man mir zu? Und warum? Jedes Mal, wenn ich kontrolliert werde, frage ich mich, warum ich herausgepickt wurde. Was trage ich, dass ich nicht tragen soll? Was habe ich getan, dass mich verdächtig gemacht hat? Warum ich?

65

Natürlich weiß ich, dass diese Fragen überflüssig sind. Ich werde kontrolliert wegen meiner dunklen Hautfarbe.

70

Wenn ich den Polizeibeamten dann meinen Pass zeige, scheinen sie stets überrascht, dass ich aus den USA stamme. Und nicht aus Indien, dem Land meiner Eltern. Ich finde das beleidigend. Wie kommt es, dass die Polizisten in einer europäischen Metropole solche provinziellen Stereotype mit sich herumtragen?

75

Kambhampati, Sandhya 2017. Racial Profiling: In neun Monaten hat mich die Berliner Polizei 23 Mal kontrolliert, 3.1., <https://correctiv.org/recherchen/flucht/artikel/2017/01/03/racial-profiling-neun-monaten-hat-mich-die-berliner-polizei-23-mal-kontrolliert> (Zugriff: 7.3.2017)



1 **M2.u****Auszug aus Tupoka Ogette: Woher kommst Du? Ich meine wirklich?**

5 Es ist 6.30 Uhr Samstagmorgen. Ich steige [...] in das Taxi, das mich erwartet.

„Zum Hauptbahnhof“, sage ich. [...] Ich bemerke, wie der Taxifahrer immer wieder

10 neugierig in den Rückspiegel schaut, um mich zu betrachten. Er rutscht auf seinem Fahrersitz hin und her, ich merke, ihm brennt etwas auf den Lippen. Oh nein, denke ich. Nicht vor dem ersten Kaffee.

15 Aber da kann er sich schon nicht mehr bremsen. „Sagen se mal, aus welchem schönen Land kommen SIE denn?“ Ich blicke kurz hoch und sage mit freundlicher[,] aber  
20 [...] fester Stimme: „Aus dem schönen Land Deutschland!“

Ich schaue weiter nach draußen. Ich versuche entspannt zu wirken. Innerlich aber bin ich

angespannt. Der Taxifahrer scheint unzufrieden. Er rutscht weiter auf seinem Sitz hin und her. „Naja, ich meine, ich wollte eigentlich wissen, wo ich denn demnächst mal gut Urlaub machen kann? Da wo [S]ie herkommen, ist es doch sicher warm?“ Ich schweige. Leicht verunsichert, aber nur leicht, fährt er fort: „Sie haben doch noch was anderes in Ihrem Blut. Was ist denn das?“ Ich seufze resigniert.

55 Um diese Uhrzeit und ohne wenigstens ein Gramm Koffein in mir schaffe ich es nicht mehr, dagegen zu halten. Also spule ich die Antwort ab, die er hören will. „Meine Mutter ist Deutsche und mein Vater ist... aus Tanzania.“ „Aha!“ ruft er. Sichtlich erleichtert, als fallen ihm drei Zentner Gewicht von den Schultern. „Wusste ich es doch. Ich war schon mal in Kenia. Schön da. Die Menschen sind so offen...“ Er redet weiter, aber ich höre nicht  
65 mehr zu.

Auszug aus Ogette, Tupoka 2014. Woher kommst Du? Ich meine wirklich? In: *Migazin*, 13.11., <http://www.migazin.de/2014/11/13/woher-kommst-du-ich-meine-wirklich> (Zugriff: 7.3.2017)



**Antisemitismus/antisemitisch**

Der Ende des 19. Jahrhunderts geprägte Begriff Antisemitismus bezeichnet **rassistische** Formen der Feindschaft gegenüber **Jüdinnen und Juden**. Während andere **rassistisch** diskriminierte Gruppen vor allem als minderwertig erachtet werden, werden **Jüdinnen und Juden** im Antisemitismus auch als mächtig und deshalb bedrohlich dargestellt. Antisemitismus war von zentraler Bedeutung für die Ideologie und Politik der Nationalsozialist\*innen und wurde durch „**Rassengesetze**“ (z.B. die „**Nürnberger Rassengesetze**“) im nationalsozialistischen Rechtssystem verankert. Im Zweiten Weltkrieg mündete die antisemitisch begründete Entrechtung im nationalsozialistischen Massenmord an über sechs Millionen europäischen **Jüdinnen und Juden**.

**Antislawismus/antislawisch**

Bereits im 19. Jahrhundert war Antislawismus – auch Slawenfeindlichkeit genannt – in Deutschland als eine Form des **Rassismus** weit verbreitet. Darunter ist die Diskriminierung und Verfolgung von Menschen osteuropäischer Herkunft zu verstehen, die durch **rassistische** Zuschreibungen als Angehörige einer „**slawischen Rasse**“ angesehen werden. „**Slawen**“ wurden als minderwertig erachtet und es wurde ihnen die Fähigkeit zur Kultivierung von Land abgesprochen. Antislawismus spielte in der nationalsozialistischen Ideologie und Politik eine wichtige Rolle, insbesondere für die Rechtfertigung des Angriffskrieges gegen die Sowjetunion, die Annexion osteuropäischer Regionen für deutsche Siedlungsprojekte und die unmenschliche Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener im Zweiten Weltkrieg.

**Antiziganismus/antiziganistisch**

Als Antiziganismus wird die Diskriminierung und Verfolgung von Menschen bezeichnet, die als „**Zigeuner**“ stigmatisiert werden. Vorurteile

gegen **Sinti und Roma** prägten schon seit dem 19. Jahrhundert das staatliche Handeln und die gesellschaftliche Haltung in Deutschland. Die Nationalsozialist\*innen begannen nach der Machtübernahme mit der systematischen Erfassung dieser Bevölkerungsgruppen. Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 und die „**Nürnberger Rassengesetze**“ 1935 bildeten die Grundlage für die **rassistische** Ausgrenzung und Verfolgung sowie für Zwangssterilisationen und den Massenmord an **Sinti und Roma** im Nationalsozialismus.

**„Arier“/„arisch“/„Arisierung“/„Ariernachweis“**

Die Nationalsozialist\*innen vertraten die Vorstellung, dass es höherwertige und minderwertige „**Rassen**“ gebe. Ihrer Ideologie zufolge bildeten die „Arier“, zu denen sie die meisten nicht **jüdischen** Deutschen zählten, die höchststehende „**Rasse**“. Neben die Bezeichnung „arisch“ trat ab 1935 auch „**deutschblütig**“. Mit dem „Ariernachweis“ mussten bestimmte Berufsgruppen – insbesondere Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes – im nationalsozialistischen Deutschland ihre Herkunft nachweisen und wurden in entsprechende Kategorien eingeteilt: Als „**nichtarisch**“ bzw. „**artfremd**“ geltende Personen wie **Jüdinnen und Juden**, **Sinti und Roma** und **People of Color** wurden vor dem Hintergrund dieser Ideologie aus bestimmten Berufsfeldern ausgeschlossen („Arisierung“), entrechtet und ausgegrenzt.

**„Artfremde“/„artfremd“**

Die **rassistische** Ideologie der Nationalsozialist\*innen ging davon aus, dass es höher- und minderwertige „**Rassen**“ gebe. Dabei stand der Personengruppe, die als „**deutschblütig**“ bzw. „**arisch**“ galt, die höchste Stellung zu. In „**Rassengesetzen**“ wurde geregelt, wer nicht

## GLOSSAR

zu dieser Gruppe gehörte. **Jüdinnen und Juden, Roma und Sinti** und **People of Color** wurden auf dieser Grundlage als „artfremd“ bzw. **„nichtarisch“** bezeichnet, diskriminiert und verfolgt.

### Askari

Askari ist eine zeitgenössische Bezeichnung für Soldaten vorwiegend afrikanischer Herkunft, die in den Kolonialgebieten im Dienst europäischer Großmächte standen. Der Begriff wurde von dem Swahili-Wort für Soldat übernommen und bezieht sich im deutschen Sprachgebrauch insbesondere auf afrikanische Kolonialsoldaten in der Kolonie „Deutsch-Ostafrika“ (heute Ruanda, Burundi und Tansania ohne Sansibar). Siehe auch **„treuer Askari“**.

### „deutschblütig“

Siehe **„Arier“/„arisch“/„Arisierung“/„Ariernachweis“**.

### „Eingeborene“

Die deutsche Kolonialmacht kategorisierte die kolonisierten Bevölkerungen als „Eingeborene“, womit sie zugleich den Europäer\*innen untergeordnet werden sollten. „Eingeborene“ waren zwar Untertan\*innen des deutschen Staates, doch wurden ihnen die deutsche Staatsbürgerschaft und die sich daraus ergebenden Rechte vorenthalten. In den kolonisierten Gebieten waren sie einer eigenen Rechtsprechung unterstellt. In einigen Kolonien – darunter in „Deutsch-Südwestafrika“ (dem heutigen Namibia) – war ihnen ab Anfang des 20. Jahrhunderts die Eheschließung mit Deutschen untersagt. In „Deutsch-Südwestafrika“ wurden 1907 „Eingeborenenverordnungen“ erlassen, mit denen die Rechte der Kolonisierten weiter eingeschränkt wurden. Unter anderem wurde „Eingeborenen“ das Recht auf Freizügigkeit und das Recht auf Landbesitz entzogen.

### Entente-Mächte/Entente

Als Entente-Mächte oder Entente wurden die im Ersten Weltkrieg gegen Deutschland kämpfenden Staaten Großbritannien und Frankreich – und bisweilen auch deren Verbündete – bezeichnet.

### „Exotik“/„exotisch“/Exotisierung

Die Begriffe werden zur Bezeichnung meist außereuropäischer, nicht westlich geprägter Regionen und Menschen verwendet, um die ihnen zugeschriebene „Fremdheit“ hervorzuheben. „Exotik“ verweist also auf die Vorstellung kultureller oder auch **„rassischer“** Unterschiede. Exotisierung betont den Vorgang, in dem diese Unterscheidung getroffen wird. Trotz der Ähnlichkeiten zu **kolonialen Rassismen** kann Exotisierung aber auch mit einer Wertschätzung, mit Sehnsüchten und einem Begehren verbunden sein, die der **rassistischen** Abgrenzung und Abwertung entgegelaufen.

### „Farbige“/„farbig“

Der Begriff hat seinen Ursprung in der Kolonialzeit und bezeichnete alle Menschen, die nicht als **weiß** angesehen wurden. Auch im Nationalsozialismus wurde der Begriff in diesem Sinne verwendet. Unter anderem galten Menschen afrikanischer, indischer, arabischer, chinesischer und japanischer Herkunft als „farbig“. Die Bezeichnung von Menschen als „farbig“ bedeutet gleichzeitig, dass **weiß** als Normalzustand aufgefasst wird. Siehe **People of Color**.

### „Gemeinschaftsfremde“/ „gemeinschaftsfremd“

Mit diesem Begriff wurden Personen bezeichnet, die aus **rassistischen**, sozialen oder politischen Gründen aus der nationalsozialistischen **„Volksgemeinschaft“** ausgegrenzt wurden. Siehe **„Volksgemeinschaft“**.

### Jüdinnen und Juden/jüdisch

Während in der Selbstbezeichnung von Jüdinnen und Juden in der Regel die eigene Religionszugehörigkeit zum Judentum eine wesentliche Rolle spielt, verstehen **antisemitische** Fremdzuschreibungen Jüdinnen und Juden als klar abgrenzbare Gruppe, die mit dem Abstammungsprinzip begründet wird. Die Nationalsozialist\*innen legten in den „**Nürnberger Rassengesetzen**“ von 1935 fest, dass als „Jude“ galt, wer mindestens drei Großelternanteile jüdischen Glaubens hatte. Personen mit bis zu zwei Großelternanteilen jüdischen Glaubens galten als „jüdische **Mischlinge**“.

### Kolonialrevisionismus/ kolonialrevisionistisch

Der Begriff bezeichnet deutsche Bestrebungen nach der Niederlage im Ersten Weltkrieg, die an die Siegermächte abgetretenen deutschen Kolonien wiederzuerlangen. Die kolonialrevisionistische Propaganda wandte sich gegen den Vorwurf der Siegermächte, die Deutschen hätten sich – unter anderem durch Grausamkeiten gegenüber der Bevölkerungen in den Kolonien – als unfähig zum Kolonisieren erwiesen. Dieser Vorwurf wurde von kolonialrevisionistischer Seite als „**koloniale Schuldflüge**“ bezeichnet. Um diesen Vorwurf zu entkräften, stellte die kolonialrevisionistische Propaganda vor allem die vermeintliche „Treue“ der afrikanischen Kolonialsoldaten (**Askari**) im Ersten Weltkrieg heraus. Siehe auch „**treuer Askari**“.

### Kolonialismus/kolonial

Unter Kolonialismus wird die Herrschaft einer ursprünglich ortsfremden (kolonisierenden) über eine ortsansässige (kolonisierte) Gruppe verstanden. Gerechtfertigt wird dieses Herrschaftsverhältnis mit **rassistischen** Begründungen, wie beispielsweise, die ortsansässigen Bevölkerungen seien „minderwertig“, weniger entwickelt und nicht zum

Bewirtschaften des Landes fähig. Als europäischer Kolonialismus wird die 500 Jahre umfassende Epoche bezeichnet, die Ende des 15. Jahrhunderts mit der Eroberung der Amerikas begann und mit der Dekolonisation im 20. Jahrhundert ein vorläufiges Ende fand. Aufgrund der langen Dauer dieser Periode und der vielen darunter zusammengefassten Länder und Regionen unterscheiden sich Motive und Arten kolonialer Herrschaft stark voneinander. Koloniale Strukturen und kolonialrassistisches Denken wirken in verschiedenem Maße bis heute fort, selbst wenn die formale Kolonialzeit beendet ist. Siehe **Postkolonial**.

### „Kulturnation“/„Kulturvolk“

Siehe „**Naturvolk**“.

### Mandatsmacht/Mandatsgebiet/ Mandat/Mandats Herrschaft

Nach der Niederlage im Ersten Weltkrieg musste Deutschland seine Kolonien an den Völkerbund abtreten. Dieser übertrug die Verantwortung – das Mandat – für die Verwaltung der Gebiete an verschiedene Siegermächte, darunter Großbritannien und Frankreich. Diese wurden als Mandatsmächte bezeichnet, die ehemaligen deutschen Kolonien als Mandatsgebiete.

### „Mischehen“

Siehe „**Rassenmischehen**“.

### „Mischling“/„Mischlingskind“

Der Begriff „Mischling“ entstand im 17. Jahrhundert im Zuge der europäischen Kolonisierung außereuropäischer Regionen. Er wurde in Deutschland bis nach dem Zweiten Weltkrieg verwendet und bezog sich i.d.R. auf Personen mit einem europäischen und einem außereuropäischen Elternteil (vgl. „**jüdische Mischlinge**“).

## GLOSSAR

Sowohl in einigen deutschen Kolonien als auch im Nationalsozialismus drohte diesem Personenkreis aufgrund **rassistischer** Verordnungen bzw. der „**Nürnberger Rassengesetze**“ der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte. Im Nationalsozialismus wurden über 400 Kinder deutscher Frauen und französischer Kolonialsoldaten als „Mischlinge“ erfasst und zwangssterilisiert. Da erst die Vorstellung von einer „reinen **Rasse**“ dem Wort eine Bedeutung gibt, ist der Begriff **rassistisch** und wird daher heute nicht mehr verwendet.

### „Naturvolk“

Als „Naturvölker“ bezeichneten Europäer\*innen seit dem 18. Jahrhundert Bevölkerungen meist außereuropäischer Regionen, die sie als naturverbunden, unzivilisiert sowie kultur- und geschichtslos ansahen. Demgegenüber verstanden sich die Europäer\*innen selbst als Angehörige eines „**Kulturvolkes**“ bzw. einer „**Kulturnation**“. Der Gegenüberstellung lagen Vorstellungen von „fortschrittlichen“ Gesellschaften zugrunde, die „rückständigen“ Gesellschaften überlegen seien. Diese Rangordnung diente dazu, die Kolonisierung außereuropäischer Regionen zu rechtfertigen.

### „Neger“

„Neger“ als Bezeichnung für Menschen afrikanischer Herkunft bzw. dunkler Hautfarbe wurde mit dem Aufkommen des europäischen **Rassismus** in die deutsche Sprache übernommen. Dieser teilte Menschen aufgrund ihrer Herkunft und ihrer äußeren Erscheinung in verschiedene „**Rassen**“ ein. Menschen, die als **weiß** galten, wurde dabei ein höherer Wert zugemessen als solchen, die als „**farbig**“ galten. Auf der untersten Stufe dieser **rassistischen** Ordnung wurden die als „Neger“ bezeichneten Menschen afrikanischer Herkunft eingeordnet. Weil der Begriff **rassistisch** ist, ist er heute durch die Bezeichnung „**Schwarz**“ abgelöst worden.

### „Nichtarier“/„nichtarisch“

Den Begriff „nichtarisch“ diente im Nationalsozialismus zur Bezeichnung von Personen, die gemäß den „**Rassengesetzen**“ als „**artfremd**“ galten. Siehe auch „**Arier**“/„**arisch**“/„**Arisierung**“/„**Ariernachweis**“.

### „Nürnberger Rassengesetze“

Siehe „**Rassengesetze**“.

### People of Color

People of Color ist eine Selbstbezeichnung von Menschen, die **Rassismen** ausgesetzt sind, weil sie nicht als **weiß** gelten. Als People of Color bezeichneten sich in den 1960er-Jahren **Schwarze**, indische und andere nicht als **weiß** geltende Südafrikaner\*innen im Kampf gegen das **rassistische** Apartheidregime. In den frühen 1980er-Jahren setzte sich der Begriff in den USA und Großbritannien durch, seit Mitte der 1990er-Jahre wird er auch in Deutschland verwendet.

### Postkolonial

**Rassistische** Denkweisen, die im Zusammenhang mit dem europäischen **Kolonialismus** entstanden, wirken im **Rassismus** gegen **People of Color** bis in die Gegenwart hinein fort. Auch herrscht bis heute ein eurozentrisches Weltbild vor, in dem das **koloniale** Selbstverständnis der Europäer\*innen fortwirkt. In diesem Sinne bedeutet postkolonial nicht einfach „nach dem (europäischen) Kolonialismus“. Vielmehr wirkt kolonialrassistisches Denken auf heutige politische Machtverhältnisse, gesellschaftliche Ordnungen und die ungleiche Verteilung von Reichtum ein. Postkoloniale Sichtweisen spüren diesen Nachwirkungen nach und brechen solche Sichtweisen durch Perspektivwechsel auf.

**„Rasse“/„rassisch“**

Im europäischen **Rassismus** des 19. Jahrhunderts wurde die Menschheit in verschiedene „Rassen“ eingeteilt. Verbunden war dies mit der Überzeugung, die „weiße Rasse“ – gemeint waren Europäer\*innen und ihre Nachfahren – sei den „farbigen Rassen“ überlegen. Mit dieser Behauptung rechtfertigten Europäer\*innen die Kolonialherrschaft über außereuropäische Regionen sowie die Versklavung insbesondere **Schwarzer** Menschen aus afrikanischen Regionen. Galten wissenschaftliche Theorien im **Kolonialismus** und Nationalsozialismus als Grundlage des Rassismus, ist heute die Existenz verschiedener menschlicher „Rassen“ wissenschaftlich widerlegt. Da der Begriff **rassistisch** ist, wird er nur in Anführungszeichen verwendet.

**„Rassengesetze“**

„Rassengesetze“ dienen einer herrschenden Gruppe von Menschen dazu, ihren **Rassismus** gegenüber anderen Gruppen auf eine rechtliche Grundlage zu stellen. Ein bekanntes Beispiel sind die „**Nürnberger Rassengesetze**“ vom September 1935. Mit ihnen erklärte das NS-Regime Menschen mit drei **jüdischen** Großelternanteilen zu **Juden** und Personen mit bis zu zwei Großelternanteilen jüdischen Glaubens zu „jüdischen **Mischlingen**“. Diese Personengruppen waren als Bürger\*innen zweiter Klasse massiver Diskriminierung und Verfolgung ausgesetzt. Die „**Nürnberger Rassengesetze**“ wurden in Teilen auch auf **Sinti und Roma** sowie auf **People of Color** angewandt.

**„Rassenmischehen“**

Als „Rassenmischehen“ oder „Mischehen“ wurden im deutschen Kolonialismus eheliche Verbindungen zwischen Deutschen und Angehörigen der kolonisierten Bevölkerung (in der Regel zwischen deutschen Männern

und Frauen aus den Kolonien) bezeichnet. In mehreren deutschen Kolonien wurden solche Ehen Anfang des 20. Jahrhunderts verboten. In „Deutsch-Südwestafrika“ (heute Namibia) wurden sie sogar rückwirkend für ungültig erklärt, woraufhin die Ehefrauen und Kinder die deutsche Staatsbürgerschaft verloren und zu „**Eingeborenen**“ erklärt wurden. Ehen zwischen deutschen Frauen und Männern aus den Kolonialgebieten kamen in den Kolonien aus **rassistischen** Gründen faktisch nicht vor.

**„Rassenpolitik“/„rassenpolitisch“**

Der Begriff bezeichnet die politische Umsetzung **rassistischer** Ideologien. Diese kann neben juristischen auch polizeiliche und weitere staatliche Maßnahmen umfassen.

**Rassismus/Rassismen/rassistisch**

Rassismus als eine Form der Diskriminierung beruht auf der Vorstellung, dass es verschiedene Gruppen von Menschen gibt, die unterschiedlich viel wert sind. Je nachdem, ob die Gruppenzugehörigkeit auf körperliche oder kulturelle Eigenschaften zurückgeführt wird, spricht man von biologistischem oder kulturellem Rassismus. Rassismus ist eng verbunden mit gesellschaftlichen Machtverhältnissen. So kann er dazu dienen, den Herrschaftsanspruch einer Gruppe von Menschen über andere zu rechtfertigen, wie zum Beispiel im **Kolonialismus**. Je nach historischem Kontext gibt es große Unterschiede zwischen verschiedenen Arten von Rassismus, so dass man auch von Rassismen im Plural sprechen kann.

**Roma und Sinti**

Siehe **Sinti und Roma**.

## GLOSSAR

**Schwarz**

„Schwarz“ ist eine Selbstbezeichnung von Menschen, die afrikanischer Herkunft sind bzw. afrikanische Vorfahr\*innen haben. Der Begriff bezieht sich auf das englische Wort „Black“ und dessen Bedeutung, wie sie die afroamerikanische Bürgerrechts- und Black-Power-Bewegung der 1960er- und 1970er-Jahre in den USA prägte. Wie „Black“ wird auch „Schwarz“ oft groß geschrieben, um zu verdeutlichen, dass es sich um einen politischen Begriff und nicht um die Beschreibung einer Hautfarbe handelt. Damit verweist der Begriff auf die geteilten Erfahrungen von gesellschaftlicher Diskriminierung und den antirassistischen Widerstand Schwarzer Menschen in Gesellschaften, die von anti-Schwarzem **Rassismus** geprägt sind.

**„Schwarze Schmach“**

Unter dem Kampfbegriff „Schwarze Schmach“ hetzte eine von staatlicher Seite ins Leben gerufene und von breiten gesellschaftlichen Schichten getragene deutsche Propaganda-Kampagne nach dem Ersten Weltkrieg gegen die Stationierung von Kolonialsoldaten der Siegermächte im besetzten Rheinland. Die Propaganda unterstellte diesen Soldaten, massenhaft deutsche Frauen zu vergewaltigen und dabei **„Mischlinge“** zu zeugen. Diese Vorwürfe ließen sich nicht belegen, aber die **rassistischen** und sexistischen Bilder der „Schwarze Schmach“-Kampagne wirkten bis in die Zeit des Nationalsozialismus und darüber hinaus fort.

**Sinti und Roma**

Sinti und Roma ist die Eigenbezeichnung der im **Antiziganismus** als **„Zigeuner“** diskriminierten und verfolgten Bevölkerungsgruppen. Als Sinti bezeichnet werden die in Mitteleuropa seit dem ausgehenden Mittelalter beheimateten Angehörigen der Minderheit, als Roma jene

ost- bzw. südosteuropäischer Herkunft. Die nationalen Sinti- und Roma-Gemeinschaften sind durch die Geschichte und Kultur ihrer jeweiligen Heimatländer stark geprägt. Außerhalb des deutschen Sprachkreises wird „Roma“ oder „Rom“ (das bedeutet „Mensch“) auch als Sammelbegriff für die gesamte Minderheit verwendet. In Deutschland bilden Sinti die größte Gruppe, daher wird hier die Bezeichnung „Sinti und Roma“ bevorzugt.

**„Slawen“/„slawisch“**

**Rassistische** Bezeichnung für Menschen osteuropäischer Herkunft, die als Angehörige einer „slawischen **Rasse**“ angesehen werden. Siehe **Antislawismus**.

**„treuer Askari“**

Als Deutschland nach der Niederlage im Ersten Weltkrieg seine Kolonien abtreten musste, bedienten sich **kolonialrevisionistische** Kreise der Figur des „treuen Askari“ für ihre politischen Ziele. Sie behaupteten, dass die **Askari** genannten afrikanischen Kolonialsoldaten in „Deutsch-Ostafrika“ (heute Ruanda, Burundi und Tansania ohne Sansibar) im Ersten Weltkrieg „treu bis in den Tod“ auf deutscher Seite gekämpft hätten. Damit wollten sie den Vorwurf der Siegermächte entkräften, die Deutschen hätten sich durch Grausamkeiten gegenüber den Bevölkerungen in ihren Kolonien als unfähig zum Kolonisieren erwiesen. Tatsächlich hatten die Kolonialtruppen in „Deutsch-Ostafrika“ bis über den Waffenstillstand hinaus gegen die Briten gekämpft. Dass im Kriegsverlauf eine wachsende Zahl afrikanischer Soldaten und Träger Fahnenflucht begangen hatte, verschwieg die propagandistische Erzählung.



### Verflechtungen/ Verflechtungsgeschichte

Verflechtungsgeschichtliche Ansätze betrachten Geschichte als Prozess, in dem Strukturen und Ereignisse in unterschiedlichen Regionen der Welt – wie Europa und außereuropäische Regionen, z.B. Kolonien europäischer Großmächte in Afrika und Asien – in einer engen, wechselseitigen Beziehung stehen. So hatte der europäische **Kolonialismus** aus einer verflechtungsgeschichtlichen Sicht nicht nur Auswirkungen auf die außereuropäischen Regionen, die durch europäische Großmächte kolonisiert wurden, sondern er wirkte sich umgekehrt auch nachhaltig auf die europäischen Gesellschaften selbst aus.

### „Völkerschauen“

„Völkerschauen“ waren Veranstaltungen, in denen Menschen meist außereuropäischer Herkunft in „**exotischer**“ Aufmachung vor einem europäischen Publikum als Angehörige von „**Naturvölkern**“ zur Schau gestellt wurden. In Deutschland waren solche Schauen von Ende des 19. Jahrhunderts bis in die 1920er-Jahre weit verbreitet, vereinzelt gibt es aber auch heute noch Veranstaltungen, die den „Völkerschauen“ ähnlich sind.

### „Volksgemeinschaft“

Die Idee der „Volksgemeinschaft“ diente den Nationalsozialist\*innen dazu, die deutsche Gesellschaft in eine Gesinnungsgemeinschaft umzuwandeln. Um Teil der „Volksgemeinschaft“ zu sein, war die Zugehörigkeit zur „**arischen Rasse**“ eine notwendige Bedingung. Es galten jedoch nur solche „**arischen**“ Personen als „**Volksgenossen**“, die sich der NS-Ideologie nicht widersetzten. Andere – politische Gegner\*innen, aber auch Menschen mit Behinderungen und solche, deren Lebensweise vom nationalsozialistischen Ideal abwichen – wurden als „**Gemeinschaftsfremde**“ ausgegrenzt.

### „Volksgenossen“

Angehörige der nationalsozialistischen „**Volksgemeinschaft**“. Siehe auch „**Volksgemeinschaft**“.

### weiß

Aus einer machtkritischen Sicht bezieht sich dieser Begriff weniger auf die helle Hautfarbe von Menschen europäischer Herkunft oder mit europäischen Vorfahr\*innen, sondern vielmehr auf ihre darin begründete gesellschaftliche Vormachtstellung. Diese ist darauf zurückzuführen, dass die Machtverhältnisse in weiten Teilen der Welt durch den europäischen **Kolonialismus** und damit zusammenhängende **Rassismen** gegen Menschen geprägt sind, die als „**farbig**“ gelten. Damit gehen soziale Privilegien einher, die von weißen Menschen oft als selbstverständlich empfunden oder gar nicht erst wahrgenommen werden. So gilt Weißsein als Norm und wird deshalb oft nicht benannt.

### „Zigeuner“

Meist abwertende Bezeichnung für **Sinti und Roma**. Siehe **Sinti und Roma**.